

# DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

## per Einwurf-Einschreiben

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

**vorab per Telefax: 030/ 9014 8790**

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen  
2007/10194/10-st

Datum  
20.09.2007

RECHTSANWÄLTE  
IN BÜROGEMEINSCHAFT

**Dr. Ralf Stark**  
Rechtsanwalt

**Bernd Niedeggen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Andrea Bauer**  
Rechtsanwältin

**Wolf Dieter Blancbois**  
Rechtsanwalt

**Matthias Radu**  
Rechtsanwalt

**Michael Liefert**  
Rechtsanwalt

**Martin Steilmann**  
Rechtsanwalt

**Claudia Schmidt**  
Rechtsanwältin

KEINE GEMEINSAME  
MANDATSÜBERNAHME

## KLAGE

des Herrn 

- Klägers -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark,  
Breite Str. 147-151,  
50667 Köln

## gegen

die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, vertr.d.d.  
Präsidenten, ebenda

- Beklagte -

wegen: **Anfechtung Prüfungsentscheidung**

Kontakt

  
Breite Straße 147-151  
50667 Köln  
Telefon 0221-27 24 70  
Telefax 0221-27 24 777  
E-mail [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)  
Internet [www.drstark.de](http://www.drstark.de)

Gerichtsfach  
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung:  
Sparkasse KölnBonn  
Kto. 721 39 52  
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln  
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



Hiermit bestelle ich mich für den Kläger und werde namens und in Vollmacht des Klägers beantragen:

I.

Der Bescheid der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 06.12.2004, in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Widerspruchsexamen vom 21.08.2007, zugestellt am 22.08.2007, wird aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet die 2. Aufsichtsarbeit im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensberatung und Berufsrecht“, die 1. Aufsichtsarbeit im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung“ und die mündliche Prüfung unter Beachtung der vorgebrachten Einwendungen des Klägers gegen die Bewertungsfehler neu zu bewerten.

II.

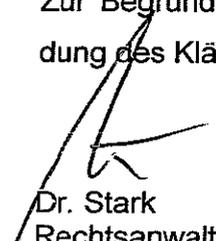
Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren wird für notwendig erklärt.

III.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

**Begründung:**

Zur Begründung beziehe ich mich zunächst vollumfänglich auf die Widerspruchsbegründung des Klägers persönlich vom 09.02.2005. Ergänzender Vortrag erfolgt in Kürze

  
Dr. Stark  
Rechtsanwalt

**Anlage:**

- 1.) Widerspruchsbegründung vom 09.02.2005
- 2.) Widerspruchsbescheid vom 21.08.2007

# Verwaltungsgericht Berlin

3. Kammer

**- VG 3 A 550.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Breite Str. 147-151

50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 21.09.2007

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.  
8030

Zu: 2007/10194/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]**

g e g e n

Wirtschaftsprüferkammer

RA		EINGEGANGEN		Vid.	
SB		28. Sep. 2007		Kenntnisnahme	
Verl.		Dr. Stark & Kollegen		Telefonat	
Rück- sprache		par Fax		Zahlung	
Z.A.		par Fax		getäll. Bedienung	

ist die Klageschrift vom 20.09.2007 am 20.09.2007 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten, das ich in allen Schreiben an das Gericht anzugeben bitte.

Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte (auch) künftig 2-fach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 Euro/Seite) hergestellt werden müssen. Die Akten der Verwaltungsbehörde werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Der Streitwert, nach dem sich die jetzt fälligen Gerichtsgebühren bemessen, ist für das Klageverfahren vorläufig auf 15.000,- Euro festgesetzt worden. Eine Kostenrechnung geht Ihnen gesondert zu. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Bitte reichen Sie Folgendes nach:

- die weitere Klagebegründung binnen 6 Wochen

Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) wird erwogen.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Wegener

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

**Sprechzeiten:** Montag bis Freitag  
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

**Fahrverbindungen:** S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
3. Kammer  
Kirchstr. 7  
10557 BerlinWirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 BerlinTelefon 0 30/72 61 61-0  
Telefax 0 30/72 61 61-21  
E-Mail admin@wpk.de  
www.wpk.de2. Oktober 2007  
Durchwahl: 188  
RA Henning Tüffers  
LGS 3 – 10194/814/800  
- bitte stets angeben -

VG 3 A 550.07

In der Verwaltungsstreitsache

 / J. Wirtschaftsprüferkammer

beantragen wir,

**die Klage abzuweisen.**Begründung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns vollinhaltlich auf den von der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer erlassenen Widerspruchsbescheid vom 21. August 2007.

Weiteren Sachvortrag behalten wir uns ausdrücklich vor.

Gegen die Erwägungen des Gerichts, den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO einem Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Als **Anlage** werden die Verwaltungsvorgänge (ein Schnellhefter) vorgelegt. Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

RA Henning Tüffers  
Leiter der Prüfungsstelle**Anlage**



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen  
VG 3 A 550.07

Unser Aktenzeichen  
2007/10194/10-st

Datum  
03.11.2007

## In dem Verwaltungsrechtsstreit

**[REDACTED] / . Wirtschaftsprüferkammer**

**Az.: VG 3 A 550.07**

begründen wir namens und in Vollmacht des Klägers die mit Schriftsatz vom 20.09.2007 eingelegte Klage gegen den Bescheid der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 06.12.2004 in Gestalt des Bescheids der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 21.08.2007 wie folgt:

### I.

Der Kläger unterzog sich im Jahre 2004 der 2. Wiederholungsprüfung des Wirtschaftsprüfungsexamen in Form der verkürzten Prüfung für Steuerberater gem. § 13 Wirtschaftsprüferordnung. Die schriftlichen Prüfungen des Klägers fanden am 3., 4., 5. 10 und 11. August 2004 in den unklimateisierten Räumlichkeiten des umfunktionierten Tanzsaales des Boston-Club e.V. in Düsseldorf statt. Aufgrund einer erfolglosen Teilnahme am Prüfungstermin August 2003 war dem Kläger die Räumlichkeit, die fehlende Klimatisie-

RECHTSANWÄLTE  
IN BÜROGEMEINSCHAFT

**Dr. Ralf Stark**  
Rechtsanwalt

**Bernd Niedeggen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Andrea Bauer**  
Rechtsanwältin

**Wolf Dieter Blanchois**  
Rechtsanwalt

**Matthias Radu**  
Rechtsanwalt

**Michael Liefert**  
Rechtsanwalt

**Martin Steilmann**  
Rechtsanwalt

**Claudia Schmidt**  
Rechtsanwältin

**Armin Wirth**  
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME  
MANDATSÜBERNAHME

### Kontakt

Breite Straße 147-151  
50667 Köln  
Telefon 0221-27 24 70  
Telefax 0221-27 24 777  
E-mail [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)  
Internet [www.drstark.de](http://www.drstark.de)

Gerichtsfach  
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
Kto. 721 39 52  
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln  
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



rung und eine Problematik einer Überhitzung des Boston-Club e.V. bekannt. Daher nahm der Kläger – aufgrund angekündigter hoher Temperaturen – am Tage vor dem Prüfungstermin im August 2004 telefonischen Kontakt zu der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf auf. Die vorherige Bitte um Abhilfe durch den Kläger, der auch aufgrund gesundheitlicher Atem- und Kreislaufprobleme – ausgeprägte Nasenseptumdeviation – unter Hitzeentwicklung leidet, wurde dem Kläger nicht, bzw. nicht befriedigend gewährt. Der Kläger bekam lediglich einen Prüfungsplatz in der Nähe der Ausgänge ermöglicht. Die Temperaturen in dem Prüfungszeitraum beliefen sich – jeweils um 13 Uhr - am 03.08.04 auf 28,2° C, am 04.08.04 auf 21,6° C, am 05.08.04 auf 30,4° C, am 10.08.04 auf 27,6 °C und am 11.08.04 auf 25° C. Im selben Prüfungsverfahren wurden andere Prüflinge derselben Prüfungsreihe der Prüfung in den hochmodernen, klimatisierten und zum „Office of the year 2004“ sowie „Best Office 2004“ gekürten Räumen des Spherion - Gebäudes in Düsseldorf unterzogen, wovon der Kläger erst geraume Zeit nach Abschluss der schriftlichen Prüfungsreihe erfuhr.

Der Kläger erzielte im Rahmen seiner schriftlichen Prüfung im Einzelnen folgende Bewertungen:

<b>1.Klausur:</b>	
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	3,25
<b>2. Klausur:</b>	
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	5,50
<b>Wirtschaftsrecht</b>	4,25
<b>1. Klausur:</b>	
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	4,00
<b>2. Klausur</b>	
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	5,50

Am 06.12.2004 fand die mündliche Prüfung des Klägers statt. Der Kläger wurde zusammen mit zwei weiteren Prüflingen geprüft. Keiner der drei Prüflinge bestand nachfolgend die Prüfung. Innerhalb der mündlichen Prüfung erzielte der Kläger folgende Ergebnisse:



<b>Vortrag</b> (Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht)	3,50
<b>1. Abschnitt</b> Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	4,50
<b>2. Abschnitt</b> Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	3,50
Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	4,00
<b>Wirtschaftsrecht</b>	3,50

Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnete die Prüfungskommission sodann unter Berücksichtigung der durch § 17 Abs. 2 Wirtschaftsprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) vorgegebenen Gewichtung zunächst die Prüfungsgesamtnote 4,22 = „mangelhaft“.

Da der Kläger unter Zugrundelegung dieser Gesamtnote auf den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine nicht jeweils mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht hatte und infolgedessen auch die Ablegung einer Ergänzungsprüfung gem. § 19 WiPrPrüfV nicht in Betracht kam, erklärte die Prüfungskommission die Prüfung gem. § 18 WiPrPrüfV für nicht bestanden und unterrichtete hierüber den Kläger mit Bescheid vom 06.12.2004.

**Beweis:** Bescheid der Beklagten vom 06.12.2004, **Anlage K 1**

Hiergegen wendete der Kläger sich mit seinem fristgerechten Widerspruch vom 28.12.2004 und nachfolgend mit seiner Widerspruchsbegründung vom 09.02.2005.

Die Beklagte befasste sich mit der Widerspruchsbegründung des Klägers vor Erlass des Widerspruchsbescheides im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme vom 29.05.2007. Die Beklagte gab an, dass auf Grundlage einer Neuberechnung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote, unter Berücksichtigung einer vom Erstkorrektor geänderten Note für die 1. Aufsichtsarbeit auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ um eine ganze Note, von 3,50 auf 2,50, nunmehr eine Prüfungsgesamtnote von 4,16 für den Kläger zu treffen sei.



Dennoch sei die Prüfung insgesamt als nicht bestanden zu bewerten, da insbesondere auch die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nicht in Betracht käme, gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 WiPrPrüfV. Eine Ablegung der Ergänzungsprüfung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV sei zwar trotz geringerer Prüfungsleistung als 4,00 möglich, jedoch nur dann, wenn lediglich auf einem Prüfungsgebiet eine mit geringere als 4,00 bewertete Leistung erzielt worden sei. Jedoch habe der Kläger auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ – unter Berücksichtigung der von dem Erstkorrektor geänderten Note der 1. Aufsichtsarbeit – nunmehr eine Endnote von 4,008 und auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine Prüfungsnote von 4,45 erzielt.

Unter voller Berücksichtigung der 3. Kommastelle auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (4,008) sei diese Prüfung mit einer geringeren Leistung als 4,00 zu bewerten, so dass auf beiden vorbezeichneten Prüfungsgebieten eine geringere Leistung als 4,00 vorläge, eine Ergänzungsprüfung daher ausscheide und die Prüfung nachfolgend als nicht bestanden zu werten sei.

Die Beklagte wies zugleich darauf hin, dass Unsicherheiten diesbezüglich bestehen, ob im Falle eine geringere als mit 4,00 zu bewertende Leistung vorliege, sofern die 3. Nachkommastelle ungleich „0“ ist, da dies nicht positiv in der Wirtschaftsprüferordnung festgehalten sei.

Vor diesem Hintergrund unterbreitete die Beklagte dem Kläger ein Vergleichsangebot, wonach

- die Prüfungsentscheidung vom 06. Dezember 2004 aufgehoben wird
- der Widerspruch vom 28. Dezember 2004 zurückgenommen wird
- jede Seite die ihr entstandenen Kosten des Widerspruchsverfahrens selbst trägt
- der Kläger auf die Erhebung evtl. Schadensersatzansprüche gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer verzichtet
- dem Kläger gestattet wird auf den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine Ergänzungsprüfung (schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung ohne Kurzvortrag) nach § 19 WiPrPrüfV abzulegen
- der Kläger sich analog § 19 WiPrPrüfV innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Wirksamwerdens des Vergleichs zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet.



Der Kläger hielt an seiner Rechtsauffassung fest, dass das Fach Prüfungswesen mit der Note 4,00 als bestanden zu bewerten sein müsse, da die 3. Nachkommastelle keine Berücksichtigung finden könne. Der Vergleich kam daher nicht zustande.

Mit Schreiben vom 21.08.2007, zugestellt am 22.08.2007, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers sodann als unbegründet zurück. Entgegen der Ansicht des Klägers seien Einwände gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ nicht gegeben. Zudem bestehe entgegen der Ansicht des Klägers kein Anspruch auf identische Prüfungsbedingungen gegenüber Prüflingen eines einheitlichen Prüfverfahrens, so dass auch die Durchführung der einheitlichen Prüfung in verschiedenen Räumlichkeiten zulässig sei. Ein Verstoß gegen das Kriterium der Chancengleichheit sei daher nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die vom Kläger vorgetragene Leistungsbeeinträchtigung sowie Störung während der gesamten Aufsichtsarbeiten durch hohe Außentemperaturen und fehlender Klimatisierung der Aufsichtsräume, sei dieser Einwand bereits unbeachtlich, weil ihn der Kläger erstmals rund 6 Monate nach der schriftlichen Prüfung, mit Schriftsatz vom 09.02.2007, vorgebracht habe. Die Prüfstelle sei jedoch zur Abhilfe auf die Mitwirkung des Klägers angewiesen. Dessen ungeachtet sei die Durchführung von Aufsichtsarbeiten darüber hinaus auch bei über 30 Grad Celsius zulässig, da es sich um im Sommer übliche Temperaturen handele.

Die Benotung der 1. Aufsichtsarbeit auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ wurden dagegen teilweise erfolgreich beschieden. So wurde – der Begründung des Widerspruchsbescheides nachfolgend - das Ergebnis der Bewertung von dem Erstkorrektor um eine Note, von 3,50 auf die vom Kläger geforderte Note 2,50 = „gut/befriedigend“ angehoben. Der Zweitkorrektor hielt dagegen an seiner erstmaligen Beurteilung 3,0 = „befriedigend“ fest. Anhaltspunkte dafür, dass die Beurteilung entweder in fachspezifischer Hinsicht Mängel aufweist, oder der Korrektor in prüfungsspezifischer Hinsicht die objektiven Grenzen seines Bewertungsspielraums überschritten hätte, seien nicht ersichtlich.

Die Prüfungsanforderungen im Hinblick auf die 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ habe sich innerhalb der Prüfungsverordnung i.S.v. § 4 A WiPrPrüfV bewegt. Zwar sei die Aufgaben-



stellung durchaus im Hinblick auf ihre Komplexität und ihrem Umfang her im oberen Bereich der an eine durchschnittliche Leistung zu stellenden Anforderungen angesiedelt, dies sei aber durch die unterdurchschnittlichen Prüfungsanforderungen der 1. Aufsichtsarbeit angemessen kompensiert worden. Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb der 2. Aufsichtsarbeit unzumutbare oder unmögliche Leistungen verlangt worden seien, – entgegen der Ansicht des Klägers – dagegen nicht ersichtlich. Dafür spreche auch, dass das Ergebnis der Wirtschaftsprüferprüfung im 2. Halbjahr 2004, wonach lediglich 16,5 % der Kandidaten nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen worden seien, weil sie entweder in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten haben, oder ihre beiden Klausuren im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet worden sind. Der Prozentsatz der Kandidaten, die in diesem Prüfungsgebiet daher eine schlechtere Note als mit der Note 5,00 erzielt haben, läge daher erheblich niedriger, als 50 %.

Auf Grundlage der Neuberechnung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Prüfungsgesamtnote unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note für die 1. Aufsichtsarbeit auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ ergäbe eine Prüfungsgesamtnote von 4,16. Die Beklagte hielt des Weiteren an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die Prüfung insgesamt nicht als bestanden zu werten sei. Der Kläger habe auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ – unter Berücksichtigung der von dem Erstkorrektor geänderten Note der 1. Aufsichtsarbeit – nunmehr eine Endnote von 4,008 und auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre eine Prüfungsnote von 4,45 erzielt. Unter voller Berücksichtigung der 3. Kommastelle auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ (4,008) sei diese Prüfung mit einer geringeren Leistung als 4,00 zu bewerten, so dass auf beiden vorbezeichneten Prüfungsgebieten eine geringere Leistung als 4,00 vorläge, eine Ergänzungsprüfung daher auch ausscheide, gem. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 WiPrPrüfV.

Innerhalb der mündlichen Prüfung sei hingegen – ebenfalls entgegen der Ansicht des Klägers – kein „chancenwahrender Ausgleich“ für die anspruchsvollen Aufsichtsarbeiten zu gewähren gewesen. Die unterschiedlich langen Prüfungsgespräche mit den einzelnen Prüflingen habe sich ferner im Rahmen der äußeren Chancengleichheit gehalten, eine Bevorzugung der in der Mitte platzierten Prüflinge zuungunsten des Klägers sei nicht ersichtlich. Ebenso habe sich der Prüfungsstoff innerhalb des zulässigen Prüfungsgebietes be-



wegt, dies auch vor dem Hintergrund, dass durch den Fachprüfer Berger am Ende einer handelsrechtlichen Fallgestaltung auf die diesbezügliche Quelle einer FG – Rechtsprechung (FG Bremen EFG 2004, S. 1588) hingewiesen worden sei.

- Beweis:**
1. Widerspruch vom 28.12.2004, **Anlage K 2**
  2. Widerspruchsbegründung vom 09.02.2005, **Anlage K 3**
  3. Schreiben der Beklagten vom 29.05.2007, **Anlage K 4**
  4. Widerspruchsbescheid vom 21.08.2007, **Anlage K 5**

## II.

Gegen das Aufrechterhalten der Nichtbestehensentscheidung der Prüfung im Ganzen sowie gegen das Aufrechterhalten der Bewertung der 1. und 2. Aufsichtsklausur im Bereich „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ richtet sich die vorliegende Klage des Klägers.

Im Einzelnen:

### 1.) schriftliche Prüfungen vom 3., 4., 5. 10 und 11. August 2004

Die schriftlichen Prüfungen der Klausuren am 3., 4., 5. 10 und 11. August 2004 fanden – unstreitig - jeweils zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr in den unklimatisierten Räumlichkeiten des umfunktionierten Tanzsaales des Boston-Club e.V. in Düsseldorf statt.

Im Laufe der jeweiligen Vormittage herrschten gegen 13:00 Uhr folgende Temperaturen:

03.08.2004	28,2 °C
04.08.2004	21,6 °C
05.08.2004	30,4 °C
10.08.2004	27,6 °C
11.08.2004	25,0 °C

**Beweis:** Einholung einer Auskunft des Wetteramtes Essen

Aufgrund der – unstreitig – fehlenden Klimaanlage innerhalb des als Prüfungssaal umfunktionierten Tanzsaales herrschten aufgrund der Vielzahl der Prüflinge sowie der hohen Außentemperaturen im Saal Temperaturen von 30°C – 35°C.

**Beweis:** Einholung eines Bau- Sachverständigengutachtens



Dass durch derartig hohe Raumtemperaturen die Leistungsfähigkeit der Prüflinge und damit des Klägers sowie die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt wird, dürfte unstrittig sein und bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Rechtsfolge hiervon ist, dass auch dieser Prüfungsteil anfechtbar ist (vgl. Gohrke/Brehsan, SächsVBl. 1999, S. 51/ 57). Die Argumentation der Beklagten:

*„es handele sich hierbei um im Sommer übliche Temperaturen-  
die nicht ungewöhnlich und daher hinzunehmen seien“,*

greift nicht durch. Im Winter wären Temperaturen von bis zu -10 °C ebenso als nicht ungewöhnlich zu bezeichnen. Im Falle solcher Prüfungsbedingungen bedürfte die Anfechtbarkeit der Prüfung sicherlich keinerlei Diskussion. Anerkanntermaßen sind Prüfungen aufgrund Beeinträchtigungen von Kälte daher auch anfechtbar (vgl. BVerwG, NJW 1996, S. 2438/2441). Aufgrund der reinen Gewöhnlichkeit der Außentemperaturen der jeweiligen Jahreszeiten können daher keine Rückschlüsse auf die individuelle Leistungsfähigkeit und die Chancengleichheit von Prüflingen gezogen werden.

Dass den Prüflingen bei physischen Beeinträchtigungen des Prüfungsverfahrens grundsätzlich eine unverzügliche Rügepflicht trifft, führt entgegen der Rechtsansicht der Beklagten nicht dazu, dass der Kläger mit seiner Rüge präkludiert ist.

Zunächst hat der Kläger im vorliegenden Fall vorab durch telefonischen Kontakt zu der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf auf die fehlende Klimatisierung der Räumlichkeiten, seine schlechten Erfahrungen innerhalb der Räumlichkeiten aufgrund deren Überhitzung im Vorjahrestermin und aufgrund auch seiner körperlichen Einschränkung um Abhilfe zu erwartender physischer Beeinträchtigungen gebeten. Die Gewährung eines Platzes in der Nähe des Ausgangs war jedoch bereits unter keinen Umständen geeignet, die objektive Benachteiligung durch die hohen Temperaturen auszugleichen.

Darüber hinaus bedurfte es keiner weiteren Rüge der Überhitzung der Räumlichkeiten durch den Kläger. Sinn und Zweck dieser Rügepflicht ist allein, die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, bei derartigen physischen Beeinträchtigungen eine Kompensation des Mangels durch eine Arbeitszeitverlängerung herbeizuführen (für den Fall einer Lärmstörung vgl. BVerwG NVwZ 1994, 486). Dies ist jedoch offensichtlich bei physischen Beeinträchtigungen durch Hitze oder Kälte nicht möglich, da durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit dieser Mangel und die damit einhergehende physische Beeinträchtigung nicht



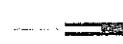
beseitigt werden kann. Vor allem aber gilt es festzuhalten, dass eine Rüge durch den Kläger – wie bereits dargelegt - vorab erfolgt ist.

Darüber hinaus waren die Beeinträchtigungen durch die Überhitzung des Prüfungsraumes offenkundig und damit objektiv feststellbar – was bei den damaligen Außentemperaturen sowie den Temperaturen im Prüfungssaal bereits unstrittig der Fall sein dürfte – und bedurfte deshalb keiner (weiteren) Rüge des Klägers. In einem solchen Fall muss die Prüfungsbehörde **von Amts wegen (!)** tätig werden. Deswegen ist es auch unerheblich, ob dieser Mangel von einem oder mehreren Prüfling(en) gerügt wurde. Dass es für den Prüfling günstiger sein mag, auch von sich aus auf diesen Mangel und seine Beeinträchtigung hinzuweisen, vermag daher nicht zu dem Ergebnis zu führen, die Prüfungsbehörde von ihrer Amtspflicht zu entbinden.

Da die Beklagte im vorliegenden Fall – trotz auch vorheriger Rüge des Klägers - nicht tätig geworden ist und ihre Pflicht, von Amts wegen aufgrund der unerträglichen Zustände im Prüfungssaal tätig zu werden, verletzt hat, ist es als geradezu treuwidrig anzusehen, wenn sie dem Kläger nun vorhält, er könne sich auf den durch die damaligen unerträglichen Zustände hervorgerufenen Mangel und die dadurch hervorgerufene Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit nicht mehr berufen, weil er eine – nicht (weiter) notwendige – Rüge verspätet erhoben habe.

Eine weitere Verletzung der Chancengleichheit des Klägers durch die Beklagte ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass anderen Prüflingen desselben Prüfverfahrens (!) während der vorbezeichneten schriftlichen Prüfungen – unstrittig - hochmoderne und konstant klimatisierte Räume innerhalb des Spherion – Gebäudes in Düsseldorf angeboten wurden. Die vorbezeichnete Ungleichbehandlung dürfte zudem auch durch die zu entrichtende Miete der Beklagten für die jeweiligen Räumlichkeiten, auch bezogen auf die Anzahl der jeweiligen Prüfungsteilnehmer, dokumentiert werden können, um deren Vorlage die Beklagte nachgesucht wird.

Die Ungleichbehandlung der Prüflinge des einheitlichen Prüfungsverfahrens für Nordrhein-Westfalen stellt indes eine eigenständige Verletzung der Chancengleichheit der Prüflinge und damit des Klägers durch die Beklagte dar. Entgegen der Ansicht der Beklagten, stellt bereits § 12 Abs. 3 WPO den Grundsatz auf, dass im Prüfungsverfahren allen Beteiligten ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang **gleiche Anforderungen** zu stellen sind.





Diese Anforderungen dürften sich über inhaltlich gleiche Anforderung der Prüfungsinhalte auch auf die Prüfungsbedingungen der einzelnen Prüfungskandidaten beziehen.

Dies beinhaltet, dass gleiche Maßstäbe an die Prüfungskandidaten angelegt werden und dass Prüfungsleistungen **möglichst** unter gleichen äußeren Prüfungsbedingungen erbracht werden können (BVerwG, 6 B 45.92). Demzufolge oblag es Beklagten, in Kenntnis der ungleichen Prüfungsstätten aufgrund nicht einheitlicher Klimatisierung der Räumlichkeiten, vergleichbare Prüfungsbedingungen herzustellen, z.B. durch Anmietung vergleichbarer Räume. Anhaltspunkte dafür, dass es der Beklagten unzumutbar oder unmöglich war, vergleichbare Prüfungsbedingungen der Prüfungskandidaten herzustellen werden von der Beklagten nicht vorgetragen und sind – aufgrund der Vielzahl der möglichen Räumlichkeiten in Düsseldorf – auch nicht ersichtlich. Nach diesseitigen Informationen führt die Beklagte daher derzeit auch keine Prüfungen mehr im Boston-Club e.V. durch.

Die Rechtsfolge hiervon ist, dass der Prüfungsteil der schriftlichen Prüfung aufgrund der Verletzung der Chancengleichheit durch den Kläger anfechtbar ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten oblag dem Kläger auch hier keine weitere Rügepflicht, etwa ab Kenntnis der Umstände der von der Beklagten zur Verfügung gestellten unterschiedlichen Räumlichkeiten **nach** Absolvierung der schriftlichen Prüfungsleistungen. Der Sinn und Zweck der Rügepflicht, der Behörde eine Abhilfe des festgestellten Mangels zu ermöglichen, konnte nachträglich nicht erreicht werden, da die schriftlichen Prüfungen bereits abgeschlossen waren. Die Beklagte, die schon zu Beginn der schriftlichen Prüfungen Kenntnis von der Ungleichbehandlung der Prüflinge durch die Anmietung höchst unterschiedlich ausgestatteter Prüfungsräumlichkeiten besaß und auch nicht darüber aufklärte, argumentiert erneut treuwidrig, wenn sie dem Kläger ab dessen Zeitpunkt der zufälligen Kenntniserlangung über die (von der Beklagten verschwiegenen) Gesamtumstände entgegenhält, er habe „*rein spekulativ*“ die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgewartet. Vielmehr scheint die Beklagte rein spekulativ abgewartet zu haben, ob ihre unterschiedlichen Prüfungsbedingungen jemals von einem Prüfling gerügt werden würden. Eine ordnungsgemäße Abhilfe durch die Beklagte wäre zudem nur durch Gewährung einer weiteren schriftlichen Prüfungsreihe des Klägers möglich gewesen. Ein Verfahren, auf welches der Kläger – nachvollziehbar – gerne verzichtet hätte, ohne zu wissen, ob seine Leistungen möglicherweise trotz der (von der Beklagten zu vertretenden) Verletzung der Chancengleichheit ausgereicht haben.



Vor diesem Hintergrund ist der schriftliche Teil der Prüfung bereits rechtswidrig.

## 2.) Neubewertung der ersten und zweiten Aufsichtsarbeit im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensberatung und Berufsrecht“

### a) 1. Aufsichtsarbeit

Aufgrund der Widerspruchsbegründung des Klägers wurde durch den Erstkorrektor unstreitig eine Neubewertung und damit verbundene Verbesserung der 1. Aufsichtsarbeit des Klägers im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensberatung und Berufsrecht“ um eine Note von 3,5 auf 2,5 angehoben. Der Zweitkorrektor hielt dagegen – trotz der eklatanten Verbesserung der Note durch den Erstkorrektor – an seiner Bewertung 3,0 („befriedigend“) fest.

Auch dagegen wendet sich die vorliegende Klage des Klägers. Zutreffend mag die Beklagte zwar davon ausgehen, dass die Beurteilung durch den Zweitkorrektor keine fachspezifischen Mängel aufweist, oder der Korrektor in prüfungsspezifischer Hinsicht seine Grenzen seines Bewertungsspielraumes überschritten hätte. Die Notengebung 3,0 („befriedigend“) ist jedoch vor dem Hintergrund unverständlich, als dass dem Kläger seitens des Zweitkorrektors ausschließlich positive Beurteilungen zuteil wurden, demgemäss wurde wörtlich ausgeführt:

*„Die Gliederung der Arbeit entspricht weitgehend der Aufgabenstellung und bildet diese nahezu ab“*

*„Die Gewichtung der drei Teilbereiche (externer Prüfer, interne Revision, Sachverständige) ist ausgewogen“*

*„Die Themengebiete werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit grundsätzlich richtig abgearbeitet“*

*„Zwar fehlen einige Details (...), jedoch sind die meisten wichtigen Inhalte genannt“*

*„Insbesondere wird zutreffend zwischen Übernahme und Verwertung unterschieden“*

**Beweis:** Beziehung der 1. Aufsichtsarbeit im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensberatung und Berufsrecht“



Eine Verletzung allgemein gültiger Bewertungsgrundsätze ist jedoch nicht nur dann anzunehmen, wenn trotz ausschließlich positiver Beurteilung einzelner Leistungen die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird (vgl. Hess VGH, Urteil vom 02.10.1973 – II OE 6373 – SPE III F VII, S. 101), sondern muss auch dann anzunehmen sein, wenn trotz ausschließlich positiver Beurteilung der einzelnen Klausurabschnitte, die Prüfung in nicht nachvollziehbarer Weise „schlecht“ bewertet wird. Indes ist bei einer Beurteilung einer Prüfungsleistung ausschließlich mit den vorbezeichneten Worten (exemplarisch:

- „ausgewogen“,
- „richtig abgearbeitet“,
- „wichtigen Inhalte genannt“,
- „zutreffend unterschieden“)

zu erwarten, dass die Prüfungsleistungen zumindest als „gut“ und damit über dem Durchschnitt liegend anerkannt wird.

Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Ausführung des Zweitkorrektors dahingehend, zur besseren Beurteilung der Klausur seien in diesem Bereich ein systematischerer Aufbau der Gliederung oder auch eine Orientierung an den Gliederungen der genannten IDW PS „wünschenswert“ gewesen. Die diesbezügliche Bewertung

*„Die Gliederung der Arbeit entspricht weitgehend der Aufgabenstellung und bildet diese nahezu ab“*

vermittelt umgekehrt den Eindruck, dass die Gliederung des Klägers **sämtliche Anforderungen der Aufgabenstellung erfüllt**. Weitergehende (persönliche) Vorlieben des Zweitkorrektors können dagegen nicht Grundlage einer zuverlässigen und nachvollziehbaren Notenvergabe sein und ist daher Ausdruck einer ermessensfehlerhaft getroffenen Notenvergabe, da sachfremde Erwägungen (der persönliche Geschmack) zugrunde liegen.

Unter Berücksichtigung der vom Erstkorrektor geänderten Note der 1. Aufsichtsarbeit im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ **um eine Note (1)** von 3,5 auf 2,5 nahm die Beklagte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV eine Neuberechnung der Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistung des Klägers vor und ermittelte für den Kläger eine Prüfungsgesamtnote von 4,16.

**Beweis:** Widerspruchsbescheides vom 21.08.2007, bereits vorgelegt



Nachfolgend wurde die Prüfung, trotz Änderung der Prüfungsgesamtnote auf 4,16, für nicht bestanden erklärt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass eine Prüfung nicht bestanden sei, wenn nicht auf jedem Prüfungsgebiet eine mindestens mit der Note 4,00 bewertete Prüfungsleistung erbracht wird und die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nicht in Betracht kommt. Eine Ergänzungsprüfung sei abzulegen, wenn der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt, aber auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht hat, (§ 19 Abs. 1 WiPrPrüfV), oder der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von 4,00 nicht erzielt, aber nur auf einem Prüfungsgebiet eine mit geringer als 4,00 bewertete Prüfungsleistung erbracht hat, § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV.

Rechtsfehlerhaft nimmt die Beklagte jedoch an, dass der Kläger zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung gem. § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV nicht berechtigt sei. Unter Berücksichtigung der nunmehr ermittelten Prüfungsgesamtnote des Klägers beträgt diese nach Berechnung der Beklagten nunmehr 4,16. Da die Prüfungsgesamtnote daher nicht mindestens 4,00 beträgt, darf gem. § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV daher eine geringere Prüfungsleistung als 4,00 nur auf einem Prüfungsgebiet vorliegen. Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ eine Note von 4,008 und im Prüfungsfach „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ ein Prüfungsergebnis von 4,45 erzielt. In der Konsequenz seien daher beide Prüfungsfächer mit einer geringeren Leistung als 4,00 absolviert und die Prüfungsfächer daher für nicht bestanden zu erklären gewesen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten wurde von dem Kläger jedoch im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ keine geringere Leistung als 4,00 erzielt, so dass die Voraussetzungen zur Absolvierung der Ergänzungsprüfung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV seitens des Klägers vorliegen und die Prüfung daher als bestanden zu bewerten ist.

Die Berücksichtigung der 3. Kommastelle zur Ermittlung der Prüfungsnote des Klägers ist unzulässig. Bereits im Rahmen einer rechnerischen Ermittlung der 2. Kommastelle durch Aufrunden der 3. Kommastelle bedarf es einer **rechtssatzmäßig in der Prüfungsordnung geregelten Befugnis** (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.11.1979, Az.: 7 B 236.79; BVerwG v. 27.06.1975, VII C 38.74). Der Hintergrund hierfür ist eine einerseits die Vermeidung der Unwägbarkeiten eines „Konkretisierungsermessens“ der jeweiligen Behörde, durch Handeln ohne rechtssatzmäßige Befugnis.



Der kardinale Gesichtspunkt ist jedoch, dass die Vorschriften über die Prüfung für Wirtschaftsprüfer an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sind und daher die rechnerische Ermittlung der Prüfungs- und Abschlussnote eine die Freiheit der beruflichen Betätigung einschränkende Regelung **nur durch oder aufgrund eines Gesetzes** getroffen werden kann. Eine diesbezügliche Rechtsgrundlage wurde durch den Verordnungsgeber der WPO jedoch **unstreitig** nicht geschaffen. Zu Unrecht wurde daher von der Beklagten die Annahme getroffen, der Kläger habe die Prüfung nicht bestanden, da die Berücksichtigung der 3. Kommastelle im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ durch die Beklagte rechtswidrig erfolgte.

Nach diesseitigen Informationen ist die Beklagte derzeit auch damit befasst, die erforderliche Rechtsgrundlage in die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung aufzunehmen, um die 3. Nachkommastelle in Zukunft rechtsfehlerfrei berücksichtigen zu können.

#### **b) 2. Aufsichtsarbeit**

Unstreitig war die Aufgabenstellung der 2. Aufsichtsarbeit im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ bereits im Hinblick auf ihre inhaltliche Komplexität und ihrem Umfang im oberen Bereich angesiedelt. Die Anzahl der Aufgaben war für einen durchschnittlichen Prüfungskandidaten in der vorgegebenen Zeit jedoch nicht zu bewältigen

**Beweis:** Einholung eines Sachverständigengutachtens

und ist daher nicht geeignet, eine Leistungsbewertung zu rechtfertigen.

Rechtsirrig macht die Beklagte ferner geltend, zur Beurteilung des Schwierigkeitsgrades der schriftlichen Prüfung auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ dürfe die 2. Aufsichtsklausur nicht isoliert betrachtet werden, sondern bedürfe den Kontext zu den angeblich moderaten Anforderungen der 1. Aufsichtsklausur.

Ein ungeschriebener Grundsatz des Prüfungsrechts besagt demgegenüber, dass Prüfungsaufgaben gemeinhin so gestellt werden müssen, dass der Prüfling ohne weiteres erkennen kann, was von ihm verlangt wird und die Rechtswidrigkeit bereits daraus resultiere, dass eine (isolierte) Aufgabe unlösbar ist (BFH, Urteil vom 21.05.1999, VII R 34/98).



Aus dem Vorbringen der Beklagten lassen sich daher auch keine Rückschlüsse über die „Lösbarkeit“ der konkreten 2. Aufsichtsklausur gewinnen, sofern tatsächlich nur 16,5 % der Kandidaten an der Zulassung zur mündlichen Prüfung gescheitert sind, da diese i.S.v. § 13 WiPrPrüfV entweder in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten haben oder ihre beiden Klausuren auf dem Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet werden konnten. Unstreitig dürfte ganz im Gegenteil sein, dass es sich bei der vorbezeichneten Durchfallquote um die höchste Durchfallquote der letzten sieben (!) Prüfungstermine auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ gehandelt hat und damit ein unwiderlegliches Indiz dafür ist, dass die Prüfungsanforderungen nicht nur „im oberen Bereich“, sondern weit über dem üblichen und zumutbaren Maß gelegen haben.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Beklagte die vorbezeichneten Zugeständnisse innerhalb des Widerspruchsbescheides zwar abgibt, jedoch die Einschätzung des Schwierigkeitsgrades durch die jeweiligen Korrektoren dieser Klausur derzeit nicht offen legt. Die Beklagte möge die Einschätzung der Korrektoren in Bezug auf den Schwierigkeitsgrades der 2. Aufsichtsklausur daher detailliert bekannt geben.

### **3.) Mündliche Prüfung**

Im ersten Teil der Prüfung, im Fach „Prüfungswesen“ wurde unstreitig die aktuelle Finanzrechtsprechung des FG Bremen (EFG 2004, S. 1588) thematisiert. Diese Thematik war jedoch nicht zulässiger Inhalt des Prüfungsfachs „Prüfungswesen“, gem. § 4 WiPrPrüfV (Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 13 der Wirtschaftsprüferordnung - Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV - vom 20. Juli 2004, BGBl. S. 1707).

Gem. § 4 WiPrPrüfV gehört zum zulässigen Inhalt des Fachgebiets „Prüfungswesen“:

- a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
- b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
- c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;



Die Beklagte führt an, Fachprüfer des Prüfungsfaches „Prüfungswesen“, Herr Berger, habe handelsrechtliche Themen abgearbeitet und am Ende des Prüfungsgespräches auf die Grundlage des Falles, namentlich das eingangs bezeichnete Urteil des Finanzgerichts Bremen verwiesen. Obgleich von der Beklagten im weiteren Kontext behauptet, dass seitens des Fachprüfers Berger keine konkrete Frage in Bezug auf die Finanzgerichtsrechtsprechung erfolgte, ist dies - bei unstreitiger Zugrundelegung und Abarbeitung des vorbezeichneten Urteils – jedoch praktisch unmöglich und die Behauptungen der Beklagten daher widersprüchlich.

Überdies dürfte es insoweit auch unstreitig sein, dass das Urteil der Finanzgerichtsrechtsprechung das beherrschende Thema der mündlichen Prüfung des Prüfers Herrn Berger im Fach „Prüfungswesen“ war. Dadurch wurde der gesetzliche Rahmen der zulässigen Prüfungsaufgaben überschritten, da unzulässiger Prüfungsstoff Grundlage des Prüfungsgespräches war. Die strikte Einhaltung der einschlägigen Prüfungsordnungen soll den Prüfling jedoch in die Lage versetzen, den inhaltlichen Gegenstand der Prüfung (Prüfungsstoff) verlässlich vorhersehen zu können (vgl. Niehus, Schul- und Prüfungsrecht, 4. Auflage, 2004, S. 37). Der Inhalt der mündlichen Prüfung war aufgrund der vorbezeichneten Abweichungen innerhalb des Prüfungsstoffes für den Kläger nicht im Vorhinein erkennbar, noch war er aufgrund der Prüfungsverordnung gehalten, ein besonderes Augenmerk auf die aktuelle Finanzgerichtsrechtsprechung zu richten. Rechtsfolge ist, dass dieser Teil der Prüfung insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist.

Rechtsfehlerhaft und überdies unrichtig ist der Einwand der Beklagten, ein chancenwahrender Ausgleich für anspruchsvolle Aufsichtsarbeiten innerhalb der mündlichen Prüfung sei nicht erlaubt. Unstreitig ist zunächst, dass die 2. Aufsichtsarbeit im Prüfungsfach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ bereits im Hinblick auf ihre inhaltliche Komplexität und ihrem Umfang im oberen Bereich angesiedelt waren. Richtig mag zwar sein, dass die vorliegende Prüfungsordnung einen chancenwährenden Ausgleich nicht vorsieht, indes kommt es darauf im Rahmen einer Erlaubnis den chancenwährenden Ausgleich zu wahren, nicht an. Der Ausschluss der Kompensation schlechter Einzelnoten durch (Nichtgewährung der Erzielung) bessere Leistung ist verfassungsrechtlich unhaltbar, wenn er sachlich hinreichend nicht zu rechtfertigen und daher willkürlich ist, oder wenn auf diese Weise das Grundrecht auf freie Berufswahl, Art. 12 Abs. 1 GG, ohne hinreichenden Grund eingeschränkt wird (OVG Rh.-Pf. Urteil vom 30.07.2003, 2 A 10770/03, NJW 2003, 3073). Der Ausschluss des Ausgleichs schlechter Einzelnoten inner-



halb der mündlichen Prüfung ist bereits sachlich nicht zu rechtfertigen. Einzelne schlechte Leistungen dürfen lediglich dann ohne Ausgleichsmöglichkeit den Ausschlag geben, wenn sie die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfling das Ziel der Prüfung, insbesondere die Qualifikation für einen bestimmten Beruf nicht erreicht hat, da er dafür offensichtlich ungeeignet ist. Sofern – wie vorliegend – schriftliche und mündliche Prüfungen ausschlaggebend sind, werden einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen kaum die Bandbreite von Themen abdecken können, die erforderlich ist, um die Ungeeignetheit des Prüflings für den von ihm angestrebten Beruf festzustellen (VGH Baden – Württemberg, Urteil vom 16.05.2000, 9 S 2537/99), so dass ein chancenwahrender Ausgleich grundsätzlich zu gewähren sein darf.

Ferner war der – **unstreitig nicht gewährte** – chancenwahrende Ausgleich der schlechten Einzelnote des Klägers innerhalb der Prüfungsreihe „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ im Rahmen der mündlichen Prüfung willkürlich, da auch eine Ungleichbehandlung zu anderen Prüflingen derselben Prüfungsreihe vorlag. Die Kommissionen für die mündliche Prüfung haben bei den Fragestellungen und bei der Notenvergabe auf die schlechten Vornoten, insbesondere schlechte Vornoten aufgrund der 2. Klausur im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen“, im Rahmen der anderen mündlichen Prüfung Rücksicht genommen und daher anderen Prüflingen einen chancenwahrenden Ausgleich gewährt. Dies wurde dem Kläger im Rahmen seiner nachfolgenden Klausureinsichten durch Protokollführerinnen der mündlichen Prüfungen aus der Prüfungsreihe Dezember 2004 ausdrücklich bestätigt.

- Beweis:**
1. Zeugnis der Frau Katharina Wergers, zu laden über die Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Tersteegenstr. 14, 40474 Düsseldorf
  2. Zeugnis der Frau Sigrid Lehrke, zu laden über die Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Tersteegenstr. 14, 40474 Düsseldorf

Der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 I GG) verlangt, dass für vergleichbare Prüfungskandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen gelten (BVerfGE 84,34 (52); BVerwG NJW 1996, 2349 ff.).



Es bedarf indes keiner weiteren Ausführung, dass die Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen nicht mehr gegeben ist, sofern einzelnen Prüfungskandidaten in der mündlichen Prüfung ein chancengleichender Ausgleich für schlechte Prüfungsleistungen einzelner Prüfungsfächer gewährt wird, anderen Prüflingen – wie dem Kläger – hingegen nicht. Daraus folgt, dass die Prüfung insoweit rechtswidrig und zu wiederholen ist.

Vor diesem Hintergrund ist dieser Teil der Prüfung ebenso rechtswidrig und der Klage auch aus diesem Grunde stattzugeben.

Sollte das erkennende Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflich und

**a u s d r ü c k l i c h**

um einen entsprechenden Hinweis gebeten. Andernfalls ist – wie beantragt – zu entscheiden.

Dr. Stark  
Rechtsanwalt


**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
3. Kammer  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon 0 30/72 61 61-0  
Telefax 0 30/72 61 61-2  
E-Mail kontakt@wpk.de  
www.wpk.de

11. Dezember 2007  
Durchwahl: 188  
**RA Henning Tüffers**  
LGS 3 – 10194/814/800  
- bitte stets angeben -

**VG 3 A 550.07**

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED] / . Wirtschaftsprüferkammer**

nehmen wir zu der Klagebegründung vom 3. November 2007 wie folgt Stellung:

Vorausgeschickt wird, dass wir uns zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich auf die Begründung des angefochtenen Bescheides vom 21. August 2007 beziehen. Die folgenden Ausführungen dienen lediglich der Ergänzung.

1. Unter Zugrundelegung der zur Begründung der Widerspruchsentscheidung herangezogenen Rechtsprechung (S. 5 bis 8 des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2007) ist davon auszugehen, dass während der Prüfung keine erhebliche, rechtlich beachtliche Störung wegen Hitze und hieraus resultierender klimatischer Bedingungen im Prüfungsraum bestanden hat. Der Kläger verkennt, dass es sich bei dem von ihm behaupteten Temperaturen allenfalls um maximale Temperaturen gehandelt haben kann, die zweifelsohne nicht während des gesamten Prüfungsverlaufs geherrscht haben können. Er kann sich zudem auch nicht mit Erfolg darauf berufen, insoweit sei auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Februar 1998 verwiesen, dass gegen das Gebot der Chancengleichheit verstoßen worden sei, indem andere Kandidaten die schriftliche Prüfung in einem klimatisierten Raum hätten ablegen können.
2. Es ist rechtlich unerheblich, dass der Zweitkorrektor der 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ an

der Bewertung dieser Aufsichtsarbeit mit der Note 3,00 festgehalten hat. Er hat insbesondere auch in Kenntnis der geänderten Bewertung durch den Erstkorrektor keinen Anlass gesehen, von seiner ursprünglichen Bewertung abzugehen. Darüber hinaus verlangt das einschlägige Prüfungsrecht nicht, dass die beiden Bewertungen einer Aufsichtsarbeit übereinstimmen. Vielmehr wird anerkannt, dass Bewertungen voneinander abweichen können, was dazu führt, dass der Durchschnitt der Bewertungen gilt.

3. Auch die Einwände des Klägers gegen die 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gehen ins Leere. Die vom Kläger angestrebten Überlegungen zu Misserfolgsquoten vermögen nicht den Schluss nahe zu legen, dass an die Kandidaten unzumutbare Anforderungen gestellt worden sein könnten. Auch wenn statistische Aussagen über die Zahl erfolgreich geprüfter Kandidaten für sich genommen keine rechtliche Aussagekraft besitzen, sei unter Bezugnahme auf die als **Anlage** beigefügte Übersicht „Ergebnisse der WP-Prüfungen seit 2004“ darauf hingewiesen, dass in dem Prüfungstermin II/2004, in welchem der Kläger an der Prüfung teilgenommen hat, der Anteil der Kandidaten, die bestanden haben oder denen eine Ergänzungsprüfung auferlegt worden ist, bei 68,9 % lag. Dieser Anteil entspricht nahezu exakt dem Anteil der erfolgreichen Kandidaten in allen seit dem Jahr 2004 durchgeführten Prüfungen. In den Prüfungsterminen I/2004 bis I/2007 haben 69 % aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder diese mit der Auferlegung einer Ergänzungsprüfung abgeschlossen.
4. Entgegen der Darstellung des Klägers ist es keinesfalls unstrittig, dass in der mündlichen Prüfung des Prüfers Berger ein Urteil eines Finanzgerichts beherrschendes Thema gewesen sei. Insoweit wird auf die Ausführungen des Prüfers Berger (S. 235/236 der Akte) Bezug genommen. Soweit der Kläger der Auffassung zu sein scheint, einen Anspruch auf „chancenwahrenden Ausgleich“ in der mündlichen Prüfung gehabt zu haben, sei insoweit insbesondere auf die Ausführungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Ministerialrat Schaaps, (S. 244 ff. der Akte) hingewiesen. Dieser hat zutreffend ausgeführt, dass eine Reduzierung der Anforderungen in der mündlichen Prüfung wegen vermutlich oder wirklich schwerer Aufsichtsarbeiten von der Prüfungsordnung nicht vorgesehen sei. Im Rahmen der prüfungsrechtlichen Vorgaben habe sich die Kommission durchaus bemüht, dem Kläger einen Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen im schriftlichen Prüfungsteil zu ermöglichen.
5. Letztlich dringt auch die Ansicht des Klägers nicht durch, im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eine mit der Note 4,00 bewertete Leistung erzielt zu haben. Die Änderung der Bewertung der 1. Aufsichtsarbeit „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ durch den Erstkorrektor hat nicht dazu geführt, dass der Kläger nunmehr eine Gesamtnote von 4,00 erzielt hätte. Vielmehr hat er die Gesamtnote 4,008 erreicht. Da das einschlägige Prüfungsrecht weder vorsieht, bei rechnerisch zutreffend ermittelten Noten die zweite Nachkommastelle durch Auf-

bzw. Abrunden der dritten Nachkommastelle zu ermitteln, noch zulässt, die dritte Nachkommastelle unberücksichtigt zu lassen, musste im Fall des Klägers auch die dritte Nachkommastelle Eingang in das Prüfungsergebnis finden. Rechtswidrig wäre es gewesen, die dritte oder weitere Nachkommastellen unberücksichtigt zu lassen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird um Hinweis gebeten.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.



RA Henning Tüffers  
Leiter der Prüfungsstelle

Anlage



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen	Datum
VG 3 A 550.07	2007/10194/10-cs	25.01.2008

## In dem Rechtsstreit

**[REDACTED] / . Wirtschaftsprüferkammer**

**Az.: VG 3 A 550.07**

nehme ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 13.12.2007 wie folgt Stellung:

1.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den klägerseits ermittelten Temperaturen zwar um Spitzenwerte gehandelt haben mag, indes verliefen die jeweiligen Prüfungen des Klägers über die Mittagszeit, in concreto jeweils fünfstündig von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Daher wurden die „Spitzenwerte“ der Temperaturen, welche um 13:00 Uhr ermittelt wurden, innerhalb der fünfstündigen Prüfungen auch jeweils erreicht.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Unter Zugrundelegung dieser Temperaturen lag **unstreitig** eine äußere Störung des Prüfungsverlaufs vor.

RECHTSANWÄLTE  
IN BÜROGEMEINSCHAFT

**Dr. Ralf Stark**  
Rechtsanwalt

**Bernd Niedeggen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Andrea Bauer**  
Rechtsanwältin

**Wolf Dieter Blancbois**  
Rechtsanwalt

**Matthias Radu**  
Rechtsanwalt

**Michael Liefert**  
Rechtsanwalt

**Martin Steilmann**  
Rechtsanwalt

**Claudia Schmidt**  
Rechtsanwältin

**Armin Wirth**  
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME  
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151  
50667 Köln  
Telefon 0221-27 24 70  
Telefax 0221-27 24 777  
E-mail [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)  
Internet [www.drstark.de](http://www.drstark.de)

Gerichtsfach  
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
Kto. 721 39 52  
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln  
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig



Die Störung war zudem auch erheblich, da diese über 1 % der gesamten Dauer der Prüfung überschritt und damit geeignet war den „Durchschnitts-Prüfling“ nicht nachhaltig aus seiner Gedankenwelt herauszureißen (VG Schwerin, 7 B 859/00).

Vorsorglich wird erneut darauf hingewiesen, dass der Kläger unstreitig bereits am Vortag der ersten Prüfung auf zu erwartende hohe Temperaturen und damit verbunden auf eine zu erwartende Störung des Prüfungsverlaufs telefonisch hingewiesen und um Abhilfe gebeten hat. Auf eine weitere Rüge der Störung des Prüfungsverlaufs aufgrund Hitze kam es nachfolgend aber auch deshalb nicht an, da die Beklagte es verabsäumte, von Amts wegen tätig zu werden, obgleich dieser die Problematik von Hitzeentwicklungen im Prüfungsraum auch bereits aufgrund der Vorjahresprüfung bekannt waren, ein konkretes Bemerkten der Hitzeentwicklung durch das Aufsichtspersonal innerhalb des Prüfungsverlaufes erfolgen musste und es sich zudem zu den jeweiligen Prüfungsterminen um einen Hochsommermonat (August) handelte. Bereits im Jahre 2003 wurden folgende

Temperaturen erzielt:

05.08.2003	30,7 Grad Celsius
06.08.2003	32,4 Grad Celsius
07.08.2003	34,7 Grad Celsius
12.08.2003	36,1 Grad Celsius
13.08.2003	28,5 Grad Celsius

**Beweis** (im Bestreitensfalle):

1. Einholung einer Auskunft des Wetteramts Essen
2. Sachverständigengutachten

Nachfolgend zu der Prüfung im Jahre 2003 wurden die Prüflinge im – streitgegenständlichen – Jahre 2004 aufgeteilt, indes in den – streitgegenständlichen – unklimatisierten Raum des Boston e.V. und in den klimatisierten Raum im Spherion, wodurch das Gebot der Chancengleichheit, wie bereits dargelegt, verletzt wurde. Seit dem Jahre 2005 werden keine Prüfungen mehr in den Räumen des Boston e.V. abgehalten, augenscheinlich da die Beklagte die Ungeeignetheit des streitgegenständlichen Prüfungsraumes erkannt hat.



2.

Zwar mag es richtig sein, dass die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit durch einen Erst- und eine Zweitkorrektor unterschiedlich sein können. Indes hat jeder Prüfer die Grenzen der allgemein gültigen Bewertungsmaßstäbe, die Grenzen der Nachvollziehbarkeit und das Willkürverbot zu beachten. Unter diesem Aspekt kommt den ausschließlich positiven Bewertungen der Prüfungsarbeit durch den Zweitkorrektor (S. 11 der Klageschrift), der die Ausführungen und die nachfolgende Bewertung der Aufsichtsarbeit durch den Erstkorrektor kannte, Bedeutung zu. Die Ausführungen des Zweitkorrektors unterscheiden sich in keiner Weise von denen des Erstkorrektors, welcher die Aufsichtsarbeit ebenfalls mit den Worten:

*Die Aussage ist zutreffend und geeignet, eine Begründung für die Bewertung der Aufsichtsarbeit mit der Note gut/befriedigend zu liefern.*

kommentierte.

Obleich der Erstkorrektor diese Beschreibung nur **einmalig** verwendete und eine endgültige Bewertung der Aufsichtsarbeit auf Note 2,50 vornahm, verwendete der Zweitkorrektor die Kommentierung durch die vorbezeichneten Worte unstrittig **viermal (!)**, hielt jedoch an einer Bewertung der Aufsichtsarbeit von Note 3,00 fest. Die Kommentierungen durch den Zweitkorrektor ließen daher grundsätzlich auf eine zu erfolgende **positivere Bewertung** der Aufsichtsarbeit als durch den Erstkorrektor schließen. Ein Gleichklang zwischen endgültiger Notengebung und verbaler Kommentierung der Aufsichtsarbeit kann daher nicht festgestellt werden. Die Nachvollziehbarkeit der klägerischen Prüfungsbewertungen ist daher verletzt.

3.

Das Vorbringen der Beklagten, dass die Gesamtbestehensquote der WP-Prüfungen bei 68,9 % lag, ist für die klägerische Rüge - der Unlösbarkeit der 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ in zeitlicher als auch sachlicher Hinsicht – unerheblich. Die Beklagte wird erneut aufgefordert, die Einschätzungen der Korrektoren im Hinblick auf die 2. Aufsichtsarbeit sowie die konkreten Durchschnittsnoten dieser Aufsichtsarbeit vorzulegen.





4.

Widersprüchlich ist der Vortrag der Beklagten im Hinblick auf den Ablauf der mündlichen Prüfung des Klägers und über die Gewährung eines chancenwahrenden Ausgleichs zur Kompensation schlechterer schriftlicher Aufsichtsarbeiten. Während die Beklagte im Widerspruchsbescheid (S. 16) noch vorträgt, es sei kein chancenwahrender Ausgleich gewährt worden, da dies das Prüfungsrecht nicht vorsehen würde und auch in der Klageerwiderung (S.2) darauf verweist, wird sodann vorgetragen:

*im Rahmen der prüfungsrechtlichen Vorgaben habe sich die Kommission durchaus bemüht, dem Kläger einen **Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen im schriftlichen Prüfungsteil zu ermöglichen.***

Die Gewährung eines chancenwahrenden Ausgleichs im Rahmen der mündlichen Prüfung ist – wie bereits vorgetragen und nunmehr überdies unstreitig – rechtlich zulässig. Indes wurde dem Kläger, wie bereits dargestellt, chancenwahrender Ausgleich im Rahmen seiner mündlichen Prüfung nicht gewährt. Der Vortrag der Beklagten hierzu ist unsubstantiiert und stellt eine reine Schutzbehauptung dar. Der Kläger wurde im Fach Prüfungswesen lediglich und ohne weitere Gesetzesmaterialien wie der IFRS 1 (!) zu einem thematisch anspruchsvollen Vortragsthema „*erstmalige Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards nach IFRS 1*“ und bekanntlich zu einem nicht zum Prüfungsstoff gehörenden Urteil des Finanzgerichts befragt.

5.

Im Hinblick auf die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote wird erneut darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der 3. Kommastelle zur Ermittlung der Prüfungsnote des Klägers unzulässig ist (zur Vermeidung von Wiederholungen vgl. S. 14 der Klageschrift). Vorsorglich wird erneut darauf hingewiesen, dass es unstreitig an einer rechtssatzmäßig in der Prüfungsordnung geregelten Befugnis hierzu mangelt.

Nach alledem ist wie beantragt zu entscheiden.

Dr. Stark  
Rechtsanwalt

**Verwaltungsgericht Berlin**

3. Kammer

**- VG 3 A 550.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Breite Str. 147-151  
50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 01.09.2008

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.  
8030

Frist not.	KB
RA	Mdt.
SB	Kennris- nahme
Verl.:	tele- fonanruf
<b>EINGEGANGEN</b> <b>04. Sep. 2008</b> Dr. Stark & Kollegen Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater	
Rück- sprache	Z.d.A. per Fax Zahlung gefält. Bedienung

Zu: 2007/10194/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]**

g e g e n

Wirtschaftsprüferkammer

kann ich Ihnen - auch im Hinblick auf mein Schreiben vom 15. April 2008 – leider noch keinen konkreten Termin in Aussicht stellen. Die Kammer ist aber bemüht, die noch anhängigen Streitverfahren mit früherem Eingangsdatum zügig zu erledigen.

Hochachtungsvoll

Der Berichterstatter

Wegener

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

**Sprechzeiten:** Montag und Dienstag: 8.30 bis 15.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr  
 Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr und  
 von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung

**Fahrverbindungen:** S-Bahn Bellevue  
 U-Bahn Hansaplatz  
 U-Bahn Turmstraße

# Verwaltungsgericht Berlin

3. Kammer

**- VG 3 A 550.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Breite Str. 147-151  
50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 26.6.2009

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014- }

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

App.-Nr.  
8030

Zu: 2007/10194/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

**[REDACTED]**

g e g e n

Wirtschaftsprüferkammer

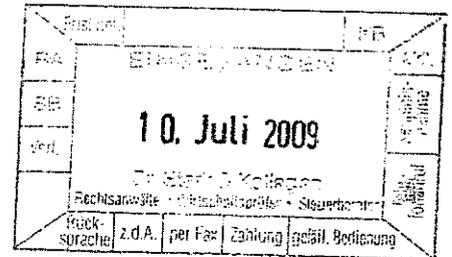
erhalten Sie hiermit eine Abschrift nebst Anlagen zur Kenntnis- und zur Stellungnahme. Besteht Bereitschaft an einem Erörterungstermin, der kurzfristig anberaumt werden könnte, um die Möglichkeit einer unstreitigen Erledigung auf der Basis des von der Beklagten vorgeschlagenen oder eines ggf. modifizierten Vergleichs auszuloten, wobei auch die Frage des Reckenweges zur Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV zu diskutieren wäre?

Hochachtungsvoll

Der Berichterstatter

Wegener

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



**Sprechzeiten:** Montag und Dienstag: 8.30 bis 15.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr und  
von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung

**Fahrverbindungen:** S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
3. Kammer  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Telefon 0 30/72 61 61-0  
Telefax 0 30/72 61 61-21  
E-Mail kontakt@wpk.de  
www.wpk.de

23. Juni 2009  
Durchwahl: 188  
RA Henning Tüffers  
LGS 3 – 10194/814/800  
- bitte stets angeben -

VG 3 A 550.07

In der Verwaltungsstreitsache

██████████ / Wirtschaftsprüferkammer

übersenden wir auf die gerichtliche Verfügung vom 16. Juni 2009 als **Anlage** den IDW Prüfungsstandard: Verwendung der Arbeit eines anderen externen Prüfers (IDW PS 320) mit Stand vom 05.05.2004.

Auf die Frage des Gerichts, „ob nach wie vor Bereitschaft zu der mit Schreiben vom 29. Mai und 6. Juli 2007 vorgeschlagenen vergleichswisen Regelung besteht“, dürfen wir mitteilen, dass wir bereit sind, einen Vergleich mit dem Kläger, wie er sich aus dem vorstehend genannten Schreiben ergibt, aber seinerzeit nicht vom Kläger akzeptiert wurde, abzuschließen. Sollte der Kläger sich seinerseits nunmehr zu den damaligen Bedingungen vergleichsbereit zeigen, verbinden wir hiermit die Erwartung, dass die Kosten des anhängigen Verfahrens vom Kläger getragen werden.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.

i.V.

RA Henning Tüffers  
Leiter der Prüfungsstelle

RA Christian Bauch  
Referatsleiter

**Anlage**



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
3. Kammer  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

Wirtschaftsprüferhaus  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Telefon 0 30/72 61 61-0  
Telefax 0 30/72 61 61-2  
E-Mail kontakt@wpk.de  
www.wpk.de

10. Juli 2009  
Durchwahl: 188  
RA Henning Tüffers  
LGS 3 – 10194/814  
- bitte stets angeben -

**VG 3 A 550.07**

In der Verwaltungsstreitsache

**...../.. Wirtschaftsprüferkammer**

teilen wir auf die am 10. Juli 2009 eingegangene Verfügung des Gerichts vom 26. Juni 2009 mit, dass wir die Anberaumung eines Erörterungstermins grundsätzlich begrüßen.

Bei einer eventuellen Terminierung bitten wir zu berücksichtigen, dass der sachbearbeitende Unterzeichner nach derzeitigem Stand

- am 22. und 31. Juli 2009,
- vom 3. bis 6. und vom 10. bis 12. August 2009,
- am 19. August 2009,
- vom 24. August bis 8. September 2009 sowie
- am 10., 16. und 23. September 2009

wegen bereits feststehender anderweitiger Termine bzw. urlaubsbedingter Abwesenheit nicht zur Verfügung steht.

Eine weitere Ausfertigung und eine Kopie dieses Schriftsatzes sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

RA Henning Tüffers  
Leiter der Prüfungsstelle



Geschäftsführer: RA Peter Maxi    Telefon 0 30/72 61 61-110    Telefax 0 30/72 61 61-104    E-Mail peter.maxi@wpk.de  
Dr. Reiner J. Veidt    Telefon 0 30/72 61 61-100    Telefax 0 30/72 61 61-107    E-Mail reiner.veidt@wpk.de



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Ihr Zeichen  
VG 3 A 550.07

Unser Aktenzeichen  
2007/10194/10-st

Datum  
03.08.2009

## In der Verwaltungsstreitsache

**██████████** ./. Wirtschaftsprüferkammer

**Az.: VG 3 A 550.07**

nehmen wir aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit des Unterzeichners und alleinigen Sachbearbeiters erst heute Bezug auf die Anfrage des erkennenden Gerichts vom 26.06.2009, eingegangen am 10.07.2009.

Die Anberaumung eines Erörterungstermins auf Basis des von der Beklagten seinerzeit vorgeschlagenen Vergleichsvorschlag ist u..E. derzeit nicht erfolgversprechend, da die Beklagte nur einen Vergleich vorschlägt, welcher bereits Gegenstand der vormals gescheiterten Vergleichsverhandlungen war (vgl. S. 4 meines Schriftsatzes vom 03.11.2007)..

Der Kläger würde einer vergleichweisen Erledigung des Rechtsstreits nur dann näher treten können, wenn der Prüfungsteil „Wirtschaftliches Prüfungswesen“ mit der Note 4,00 für bestanden erklärt wird. Im Gegenzug hierzu würde der Kläger auf Schadensersatzansprüche aufgrund des rechtswidrigen Verwaltungshandeln der Beklagten verzichten.

RECHTSANWÄLTE  
IN BÜROGEMEINSCHAFT

**Dr. Ralf Stark**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Bernd Niedeggen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Claudia Koyka**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Andrea Bauer**  
Rechtsanwältin

**Matthias Radu**  
Rechtsanwalt

**Martin Steilmann**  
Rechtsanwalt

**Claudia Schmidt**  
Rechtsanwältin

**Percy Glaubitz**  
Rechtsanwalt

**Michael Liefert**  
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME  
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151  
50667 Köln  
Telefon 0221-27 24 70  
Telefax 0221-27 24 777  
E-mail [kanzlei@drstark.de](mailto:kanzlei@drstark.de)  
Internet [www.drstark.de](http://www.drstark.de)

Gerichtsfach  
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
Kto. 721 39 52  
BLZ 370 501 98



Falls die Beklagte diesem Vergleichsvorschlag grundsätzlich zustimmen sollte, wäre ein Erörterungstermin für die Klärung von Detailfragen sinnvoll und zielführend.

Dies gilt auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass es zum Bestehen des WP-Examens erforderlich werden wird, dass der Kläger den Prüfungsteil „Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft“ zu wiederholen hat. Vor dem Hintergrund des nunmehr fast fünf Jahre andauerenden Verfahrens und der damit einhergehenden persönlichen und wirtschaftlichen Belastungen, sollte seitens der Beklagten auch Einverständnis damit bestehen, dass dieser Prüfungsteil, welcher im ersten Versuch im Jahre 1995 mit einem Notendurchschnitt von 3,25 abgeschlossen wurde, für das in 2004 abgelegte und hier streitgegenständliche Examen angerechnet und in die Examensnote einfließen wird.

Dr. Stark  
Rechtsanwalt

**Verwaltungsgericht Berlin**

3. Kammer

**- VG 3 A 550.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Breite Str. 147-151  
50667 Köln

10557 Berlin-Moabit, den 4.8.09

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.  
8030

Per Fax

Zu: 2007/10194/10-st

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

  
g e g e n

Wirtschaftsprüferkammer

schlage ich für Freitag, den 21.8.09, 11.00 Uhr einen Erörterungstermin vor, in dem die fallentscheidenden Fragen besprochen, der Versuch einer vergleichswisen Regelung unternommen und - falls dies nicht gelingt - Einverständnis über eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden können, so dass ein weiterer Termin in Berlin entbehrlich werden könnte.

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung.

Hochachtungsvoll

Der Vorsitzende

Wegener

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag und Dienstag: 8.30 bis 15.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr und  
von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

# DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN



DR. STARK · NIEDEGGEN & KOLLEGEN · Breite Straße 147-151 · 50667 Köln

An das  
Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

per Telefax: 030/ 90 14 8790

Ihr Zeichen  
VG 3 A 550.07

Unser Aktenzeichen  
2007/10194/10-st

Datum  
05.08.2009

In dem Rechtsstreit

■■■■■■ ./. Wirtschaftsprüferkammer

Az.: VG 3 A 550.07

ist eine Terminswahrnehmung am 21.08.2009 nicht möglich. Bei Terminierung an einem Freitag ist eine Verfügbarkeit gegeben am 18.09.2009, 09.10.2009 oder 23.10.2009.

Dr. Stark  
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE  
IN BÜROGEMEINSCHAFT

**Dr. Ralf Stark**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Bernd Niedeggen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Claudia Koyka**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Andrea Bauer**  
Rechtsanwältin

**Matthias Radu**  
Rechtsanwalt

**Martin Steilmann**  
Rechtsanwalt

**Claudia Schmidt**  
Rechtsanwältin

**Percy Glaubitz**  
Rechtsanwalt

**Michael Liefert**  
Rechtsanwalt

KEINE GEMEINSAME  
MANDATSÜBERNAHME

Kontakt

Breite Straße 147-151  
50667 Köln  
Telefon 0221-27 24 70  
Telefax 0221-27 24 777  
E-mail kanzlei@drstark.de  
Internet www.drstark.de

Gerichtsfach  
Landgericht Köln K 1834

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
Kto. 721 39 52  
BLZ 370 501 98

IN KOOPERATION MIT

Sochiera & Nelles Steuerberatungsgesellschaft mbH, Köln  
Schulz Schwering Kaupert Rechtsanwälte, Leipzig

**Verwaltungsgericht Berlin**

3. Kammer

**- VG 3 A 550.07 -**

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte  
Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Breite Str. 147-151  
50667 Köln

In der Verwaltungsstreitsache



g e g e n

Wirtschaftsprüferkammer

ist Termin zur

**Erörterung und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits auf**

Freitag, den 18. September 2009, 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Der Berichterstatter

Wegener

10557 Berlin-Moabit, den 6.8.09

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

} App.-Nr.  
8030

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

**Gegen Empfangsbekanntnis**

**Ladung**

Zu: 2007/10194/10-st

RA	EMM JANGEN		KB
SB	11. Aug. 2009		Verf.
Verf.	Dr. Stark & Kollegen		Verf. - Kategorie
Rechtsanwälte - Wirtschaftsprüfer - Steuerberater			
Rück- sprache	z.d.A.	per Fax	Zahlung gestill. Besorgung

Beglaubigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Sprechzeiten: Montag und Dienstag: 8.30 bis 15.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.30 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 bis 15.00 Uhr und  
von 15.00 bis 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue  
U-Bahn Hansaplatz  
U-Bahn Turmstraße

## Abschrift

Geschäftszeichen VG 3 A 550.07

Gegenwärtig:  
Vorsitzender Richter am  
Verwaltungsgericht Wegener  
als Berichterstatter

## Nichtöffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin,  
3. Kammer,

am 18. September 2009

Beginn um 11.00 Uhr,

Ende um 12.46 Uhr.

Uhr.

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,  
vertr. d.d. Präsidenten,

Beklagte,

erschieden in dem heutigen Termin zur Erörterung und  
zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechts-  
streits nach Aufruf der Sache:

Der Kläger und für ihn Herr Rechtsanwalt Dr. Stark.

Für die Beklagte: Herr Rechtsanwalt Tüffers, der sich  
auf die hinterlegte Generalprozessvollmacht beruft.

Für die Richtigkeit der Übertra-  
gung des vom Berichterstatter  
geführten Tonbandprotokolls

Justizangestellte

Przybyl

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Folgende Akten lagen vor und wurden zum Gegenstand der Erörterung gemacht: Die Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgang der Beklagten.

Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde eine Kopie des Schriftsatzes der Beklagten vom 14. September 2009 ausgehändigt.

Der Berichterstatter trug zunächst den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den Beteiligten wurden die wesentlichen Sach- und Rechtsfragen ausführlich erörtert, insbesondere die einzelnen Einwendungen des Klägers gegen das Prüfungsverfahren und die Bewertung seiner Prüfungsleistungen, vor allem bezogen auf die erste Klausur im wirtschaftlichen Prüfungswesen, ferner die Berechnungsmethode zur Ermittlung einer Gesamtnote der für eine Ergänzungsprüfung nach § 19 Abs. 2 Wirtschaftsprüfungsverordnung erforderlichen Mindestnote.

Vor diesem Hintergrund schlug der Berichterstatter eine unstreitige Beilegung des Rechtsstreits in der Weise vor, dass dem Kläger die Möglichkeit einer Nachprüfung auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ eingeräumt wird.

Nach weiterer Erörterung, auch eventueller Modalitäten dieses Vergleichsvorschlags, erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach Rücksprache mit diesem, dass er auf einer Entscheidung des Gerichts bestehe.

Die Beteiligten erklärten übereinstimmend:

Wir sind mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter im schriftlichen Verfahren einverstanden.

It. diktiert, vom Tonband noch einmal vorgespielt u. genehmigt

Der Erörterungstermin wurde um 12.46 Uhr geschlossen.

Wegener

Przybyl

VG 3 A 550.07

Schriftliche Entscheidung  
Mitgeteilt durch Zustellung an  
a) Kl.-Vertr. am  
b) Bekl. am



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Frist not.	KB	
RA	EINGEGANGEN	Verh.
SB	U 1. Okt. 2009	Rechts- instanz
Verf.	Dr. Stark & Kollegen Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater	Be- teiligt
Rück- sprache	z.d.A. per Fax	Zurück- gekl. Bezeichnung

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]  
Finkenweg 13, 40764 Langenfeld,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen,  
Breite Straße 147-151, 50667 Köln,

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 3. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wegener  
als Berichtersteller

im Wege schriftlicher Entscheidung am 24. September 2009  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 6. Dezember 2007 und des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 21. August 2007 verpflichtet, den Kläger zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ zuzulassen.

Im Übrigen wird die Klage zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Schuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

### Tatbestand

Der 47-jährige Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte das von ihm im Jahr 2004 absolvierte Wirtschaftsprüferexamen für nicht bestanden erklärt hat.

Nachdem der Kläger im März 1996 in Dresden und im Januar 2004 in Düsseldorf erfolglos versucht hatte, das Wirtschaftsprüferexamen zu bestehen, wurde er auf seinen Antrag hin durch die Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen der Beklagten zur zweiten Wiederholungsprüfung des Wirtschaftsprüferexamens zugelassen. In der Zeit vom 3. bis 11. August 2004 schrieb er zwei Klausuren aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Prüfungsrecht“, eine Klausur aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ sowie zwei Klausuren aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“. Die am 3. August 2004 geschriebene erste Klausur aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Prüfungsrecht“ wurde vom Erstkorrektor mit 3,5 Punkten und vom Zweitkorrektor mit 3,0 Punkten bewertet und floss mit einer Durchschnittsnote von 3,25 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Die am 4. August 2004 geschriebene zweite Klausur aus demselben Prüfungsgebiet wurde von beiden Korrektoren übereinstimmend mit 5,50 Punkten bewertet. Für die mündliche Prüfung am 6. Dezember 2004 setzte die Prüfungskommission eine Gesamtnote von 3,80 Punkten fest, wobei auf den vom Kläger zu haltenden Vortrag aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Prüfungsrecht“ 3,5 Punkte und auf die beiden Prüfungsabschnitte aus demselben Prüfungsgebiet 4,5 und 3,5 Punkte entfielen. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2004 erklärte die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer die Prüfung des Klägers für nicht bestanden.

Den hiergegen zunächst vom Kläger selbst eingelegten Widerspruch begründete dieser im Wesentlichen mit Einwendungen gegen die Bewertung der ersten Aufsichtsarbeit im Prü-

ungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, sowie damit, dass bei der zweiten Aufsichtsarbeit in diesem Prüfungsgebiet der Bewertung „überspannte Prüfungsanforderungen“ zugrunde gelegen hätten, weiterhin damit, dass die äußeren Prüfungsbedingungen bei allen fünf Aufsichtsarbeiten wegen hoher Raumtemperaturen und unzureichender Belüftung, insbesondere im Vergleich mit den Prüfungsbedingungen unzumutbar gewesen seien, die einem Teil der Prüfungskandidaten während derselben Zeit in einem anderen Gebäude geboten worden seien, ferner damit, dass ihm bei der mündlichen Prüfung für die anspruchsvollen schriftlichen Arbeiten ein Ausgleich durch entgegenkommende Aufgabenstellung oder entgegenkommende Benotung hätte gewährt werden müssen, dass teilweise nicht zum Prüfungsgebiet gehörende Themen Gegenstand der Prüfung gewesen seien und dass nicht alle Prüfungskandidaten in der Prüfungsgruppe gleichmäßig berücksichtigt worden seien. In Bezug auf die zweite Klausur aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sei zu vermuten, dass einzelne Korrektoren wegen zu schlechten Gesamtausfalls der Klausur ihre Benotung heraufgesetzt hätten. Ferner sei klärungsbedürftig, ob die Korrektoren jeweils genügend Arbeiten zur Bewertung erhalten hätten, um sich einen zuverlässigen Bewertungsmaßstab zu bilden.

Nachdem die Beklagte den Prüfern, deren Bewertung der Kläger angegriffen hatte, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hatte, änderte der Erstkorrektor der ersten Klausur aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ seine Bewertung dahin, dass er die Note von 3,5 auf 2,5 heraufsetzte, während der Zweitkorrektor dieser Klausur bei seiner ursprünglichen Bewertung blieb.

Nachdem die Beklagte dem Kläger im Verlauf des Widerspruchsverfahrens einen (vom Kläger in dieser Form abgelehnten) Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte, zeigte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 12. Juni 2007 der Beklagten an, dass er nunmehr den Kläger vertrete und unterbreite der Beklagten nach einer mit deren Vertretern geführten ausführlichen telefonischen Besprechung einen (von der Beklagten nicht akzeptierten) modifizierten Vergleichsvorschlag.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2007 wies die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer den Widerspruch des Klägers zurück. Hierbei setzte die Widerspruchskommission die Note für die erste Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ von 3,25 auf 2,75 herauf und änderte die Gesamtnote für die Prüfung von 4,22 auf 4,16. Für das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen,

Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ wurde eine (aus den Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelte) Gesamtnote von 4,008 Punkten ermittelt. Eine Ergänzungsprüfung wurde dem Kläger mit der Begründung versagt, dass er somit nicht nur auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine mit geringer als 4,00 (nämlich 4,45) zu bewertende Leistung erbracht habe, sondern auch auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung des Widerspruchsbescheides wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Mit der am 20. September 2007 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Im Wesentlichen wiederholt und vertieft er die im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Einwendungen gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen und die Beanstandungen des Prüfungsverfahrens. Insbesondere stützt er sein Begehren - wie bereits im Widerspruchsverfahren durch seinen Bevollmächtigten vorgetragen - darauf, dass bei der Ermittlung der Gesamtnote für seine Prüfungsleistungen auf dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ auch unter Zugrundelegung der vorliegenden Einzelbewertungen die Gesamtnote nicht auf 4,008, sondern auf 4,00 festzusetzen gewesen sei, so dass ihm eine Ergänzungsprüfung im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ zustehe.

Der Kläger hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

den Bescheid der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüferexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer vom 6. Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen vom 21. August 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die erste und die zweite Aufsichtsarbeit im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie die mündliche Prüfung unter Beachtung der gegen die Bewertung vorgebrachten Einwendungen des Klägers neu zu bewerten sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie die Gründe des Widerspruchsbescheides. Hinsichtlich der Ermittlung der Gesamtnote für alle Prüfungsleistungen des Klägers auf dem Gebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ trägt sie

vor, dass es an einer gesetzlichen Regelung fehle, nach der die dritte Dezimalstelle entfallen dürfe. Daher sei der Kläger zu Recht von einer Ergänzungsprüfung ausgeschlossen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich in dem Erörterungstermin vor dem Berichterstatter am 18. September 2009 mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt.

### Entscheidungsgründe

Gemäß § 87 a Abs. 3 VwGO konnte der Berichterstatter im Einverständnis der Beteiligten entscheiden; gemäß § 101 Abs. 2 VwGO bedurfte es dazu keiner mündlichen Verhandlung, da sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die angefochtenen Bescheide sind nur insoweit rechtswidrig, als die Prüfung des Klägers auch im Hinblick darauf für nicht bestanden erklärt wurde, dass eine Ergänzungsprüfung nach § 19 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung - WiPrPrüfV - vom 24. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707) nicht in Betracht komme. Im Übrigen greifen die Einwendungen des Klägers gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Bewertung seiner Prüfungsleistungen nicht durch.

Rechtsgrundlage der Entscheidung über das Nichtbestehen der vom Kläger zum zweiten Mal wiederholten Wirtschaftsprüferprüfung ist § 18 Abs. 1 WiPrPrüfV. Danach setzt das Bestehen der Prüfung voraus, dass auf jedem der in § 4 WiPrPrüfV genannten Prüfungsgebiete mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistungen erbracht wurden. Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht erfüllt, jedoch steht ihm entgegen der Auffassung der Beklagten die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung auf dem (insgesamt mit der Note 4,45 bewerteten) Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und damit die Möglichkeit zu, auf diesem Weg die Prüfung insgesamt zu bestehen.

1. Mit seinem im Widerspruchsverfahren sowie im Klageverfahren erhobenen Einwand, die äußeren Prüfungsbedingungen seien wegen zu hoher Temperaturen während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im August 2004 unzumutbar gewesen, zeigt der Kläger kei-

Wichtigkeit

nen prüfungsrechtlich relevanten Verfahrensfehler auf, der zur Rechtswidrigkeit der maßgeblich auch auf die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten gestützten Prüfungsentscheidung führen würde. Zwar kann der auf Art. 3 Abs. 1 GG beruhende Grundsatz der Chancengleichheit, der gerade in Prüfungsverfahren erhebliche Bedeutung hat, verletzt sein, wenn ungewöhnliche äußere Einwirkungen, die geeignet sind, die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit eines Prüflings in erheblichem Maße zu beeinträchtigen, vorgelegen haben, ohne dass sie durch entsprechende organisatorische Maßnahmen abgewendet wurden. Schon aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich jedoch nicht, dass die Raumtemperaturen in dem Saal des Boston-Club, in dem er in der Zeit vom 3. bis 11. August 2004 seine schriftlichen Prüfungsarbeiten verfasste, „objektiv“ unzumutbar hoch waren. Der Kläger nennt zwar für die einzelnen Prüfungstage bis auf eine Dezimalstelle ausgedrückte Temperaturwerte zwischen 21,6 und 30,4° Celsius und zieht daraus den Schluss, dass die Temperaturen jedenfalls an vier der Prüfungstage zu hoch waren, er legt aber nicht dar, auf welche Erhebungen er sich insoweit stützt, d.h. auf welche Weise, wo und wann genau die von ihm genannten Temperaturen gemessen und die Messergebnisse festgehalten wurden, ob es sich dabei um Außen- oder Innentemperaturen handelte und woraus sich ergeben sollte, dass bei Temperaturen dieser Art objektiv unzumutbare Prüfungsbedingungen vorgelegen hätten. Dem Klagevorbringen ist zu entnehmen, dass es sich bei den von ihm angegebenen Werten um Vormittagstemperaturen gehandelt habe, die gegen 13.00 Uhr geherrscht hätten, was in sich schon unschlüssig ist, und dass der Kläger aufgrund dieser Temperaturen den Schluss zieht, dass im Prüfungssaal Temperaturen von 30 bis 35° Celsius geherrscht hätten. Dies erscheint eher spekulativ. Die Beklagte hat zutreffend auf den Beschluss der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Februar 1998 (VG 12 A 1667.97) hingewiesen, in dem das Gericht ausgeführt hat, dass bei Raumtemperaturen von 28° Celsius nicht von einer prüfungsrechtlich relevanten Störung ausgegangen werden könne, weil Temperaturen dieser Art im Sommer nicht derart ungewöhnlich seien, dass sie bereits zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Leistungsvermögens führten. Vielmehr müsse ein Prüfling Belästigungen selbst verkraften, die wettermäßig bedingt sind und sich in den Grenzen der üblichen - für gesunde Menschen erträglichen - Temperaturschwankungen halten, wobei von einem „Durchschnittsprüfling“ auszugehen sei und individuelle Empfindlichkeiten einzelner Prüflinge grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hätten. Dieser Beurteilung schließt sich das erkennende Gericht an. Die vom Kläger behaupteten Temperaturen liegen ebenfalls nicht außerhalb des Üblichen.

Gutachten

Soweit der Kläger dahin verstanden werden will, dass, wenn die Raumtemperaturen nicht objektiv unzumutbar hoch gewesen sein sollten, sie jedenfalls im Vergleich zu den Prü-

prüfungsbedingungen einer Prüfungsgruppe, die zeitgleich in dem - nach Darstellung des Klägers besser klimatisierten - Bürogebäude Spherion die Aufsichtsarbeiten für das Wirtschaftsprüferexamen schrieb, zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit wegen ungleicher Prüfungsbedingungen geführt hätten, kann er auch damit nicht durchdringen. Auch insoweit kann auf die Entscheidung der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Februar 1998 verwiesen werden, in der ausgeführt wurde, dass es einer Prüfungsbehörde weder geboten noch möglich ist, absolut gleiche Prüfungsbedingungen für alle Prüfungskandidaten zu gewährleisten. Insbesondere bei Prüfungen, die für eine große Zahl von Prüflingen zeitgleich durchgeführt werden, ergeben sich oft unvermeidbar aus den nur beschränkt zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten Prüfungsbedingungen, die nicht für alle beteiligten Prüfungsgruppen identisch sind. Dies kann seine Ursache darin haben, dass auf unterschiedliche Räume zurückgegriffen werden muss, die eine unterschiedliche Beschaffenheit haben, unterschiedliche Bedingungen können sich aber auch daraus ergeben, dass wegen nur begrenzt zur Verfügung stehender räumlicher Kapazitäten die Prüfungen an unterschiedlichen Tagen abgehalten werden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall die Prüfungsbedingungen aufgrund unterschiedlicher Raumtemperaturen derart gravierend differierten, dass der Grundsatz der Chancengleichheit erkennbar verletzt worden wäre, ergeben sich weder aus dem Vorbringen des Klägers noch aus sonstigen Umständen.

↳ doch !

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang letztlich - worauf die Beklagte zutreffend hingewiesen hat -, dass der Kläger die von ihm als unzumutbar empfundenen äußeren Prüfungsbedingungen nicht rechtzeitig rügte (vgl. zur Rügepflicht eines Prüflings Niehues, Prüfungsrecht, 4. Aufl., Rnr. 473, 474).

Soweit ersichtlich hat der Kläger die von ihm als unzumutbar empfundenen Prüfungsbedingungen während der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten weder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Anfertigung der Arbeiten noch im unmittelbaren Anschluss an diesen Teil der Prüfung noch nach Bekanntgabe der Klausurnoten im November 2004, sondern erstmals in seiner Widerspruchsbegründung im Februar 2005 geltend gemacht. Da die Prüfungsbedingungen - wie oben festgestellt - nicht objektiv unzumutbar waren, ein daraus resultierender Prüfungsmangel demnach auch nicht offensichtlich vorlag, war der Kläger von seiner Rügepflicht nicht befreit. Nur mit einer rechtzeitigen Rüge gibt der Prüfling der Prüfungsbehörde die Möglichkeit, durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen, gegebenenfalls Verlagerung der Prüfung in andere Räumlichkeiten oder Verschiebung des Prüfungstermins, für Abhilfe zu sorgen oder jedenfalls die Einzelheiten der als unzumutbar gerügten Prüfungsbedingungen zuverlässig festzustel-

len. Auch setzt sich nur der Prüfling, der die Prüfungsbedingungen rechtzeitig rügt, nicht dem Verdacht des spekulativen Abwartens der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aus, um sich im Falle des Mislingens der Prüfung unter Verstoß gegen die Chancengleichheit eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu verschaffen (vgl. Niehues, a.a.O., Rnr. 144 m.w.N.). Auch wenn die Behauptung des Klägers zutreffen sollte, er habe „am Vortag der Prüfungen“ die Prüfungsbehörde vorsorglich auf die in den Wetterberichten angekündigten hohen Temperaturen hingewiesen, war er damit von der Rügepflicht in der jeweiligen konkreten Situation am jeweiligen Prüfungstag nicht entbunden; denn die Feststellung, ob die Prüfungsbedingungen unzumutbar waren und ob sich die Notwendigkeit organisatorischer Abhilfe aufdrängte, konnte nicht aufgrund einer derart pauschalen Ankündigung im Vorhinein getroffen werden. Nicht gefolgt werden kann dem Kläger auch dahin, dass es ihm nicht zuzumuten gewesen sei, während der Anfertigung der Klausuren zu entscheiden, ob die Prüfungsbedingungen für ihn zumutbar waren oder nicht. Gerade in einer solchen Situation ist jeder Prüfling zu entsprechender Mitwirkung verpflichtet. Un-erheblich ist der Vortrag des Klägers, die hohen Raumtemperaturen hätten zu Schweißbildung an den Händen und damit zu einer Beeinträchtigung der äußeren Form der Klausuren geführt; denn er hat nicht dargelegt, dass die insoweit beeinträchtigte äußere Form seiner Klausuren negativ bewertet wurde. Anhaltspunkte dafür lassen sich den schriftlich begründeten Beurteilungen der jeweiligen Korrektoren auch nicht entnehmen. Schließlich entband auch die Tatsache den Kläger nicht von der Pflicht, von ihm als unzumutbar empfundene Prüfungsbedingungen unverzüglich zu rügen, dass er erst im Nachhinein erfahren habe, dass die Prüfungsgruppe, die in den Räumlichkeiten des Spherion-Bürogebäudes ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten absolvierte, dort bessere Prüfungsbedingungen vorgefunden habe. Vielmehr oblag es dem Kläger in der betreffenden Prüfungssituation zu entscheiden, ob er die vorgefundenen Prüfungsbedingungen hinnimmt. Wie oben bereits ausgeführt, ergibt sich allein aus dem Umstand, dass bei einer größeren Prüfungsgruppe ein Teil der Prüflinge die Prüfung unter anderen äußeren Bedingungen ablegt, keine andere Beurteilung der Zumutbarkeit der Prüfungsbedingungen für den einzelnen Prüfling. Der Einwand des Klägers, bei der Verteilung der Prüflinge auf die seinerzeit zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten hätten Gesichtspunkte wie Firmenzugehörigkeit oder Höhe der Mietpreise für die anzumietenden Prüfungsräume eine maßgebliche Rolle gespielt, erscheint derart spekulativ, dass ihm nicht weiter nachzugehen ist.

2. Die - ausführlichen - Einwendungen des Klägers gegen die Bewertung der ersten Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ greifen im Ergebnis nicht durch.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. u.a. Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 -, NJW 1991, 2005), der das Gericht folgt, verpflichtet Art. 19 Abs. 4 GG die Gerichte, auch Prüfungsentscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich vollständig nachzuprüfen. Lediglich bei „prüfungsspezifischen Bewertungen“ verbleibt der Prüfungsbehörde ein die gerichtliche Kontrolle einschränkender Beurteilungsspielraum, soweit komplexe, prüfungsspezifische Bewertungen - z.B. bei der Gewichtung verschiedener Aufgaben und Aufgabenteile untereinander, bei der Einordnung der Schwierigkeitsgrades der Aufgabenstellung oder bei der Würdigung der Qualität der Darstellung - im Gesamtzusammenhang des Prüfungsverfahrens getroffen werden müssen und sich nicht ohne weiteres in nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren einzelner Prüflinge isoliert nachvollziehen lassen. Im Gegensatz dazu sind fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfer und Prüfling der gerichtlichen Überprüfung und Entscheidung nicht entzogen. Eine insoweit mögliche gerichtliche Kontrolle setzt allerdings eine schlüssige und hinreichend substantiierte Rüge des Prüflings im gerichtlichen Verfahren voraus, die sich mit den fachlichen Einwendungen gegen die Prüfungsleistung inhaltlich auseinandersetzt. Macht der Prüfling hierbei geltend, er habe eine fachwissenschaftlich vertretbare und vertretene Lösung der Prüfungsaufgabe gewählt, die vom Prüfer als falsch oder nicht vertretbar bewertet wurde, hat er dies unter Hinweis auf seiner Ansicht nach einschlägige Fundstelle näher darzulegen. Der im verwaltungsrechtlichen Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz ist insoweit durch die Mitwirkungspflicht des Prüflings begrenzt. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht obliegt es dem Prüfling auch, in geschilderter Weise auf Bewertungspräzisierungen und -ergänzungen seitens der Prüfer aus dem Überdenkungsverfahren zu erwidern.

Soll das Vorbringen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen im Prüfungsrechtsstreit berücksichtigt werden können, muss der Prüfling klarstellen, in welchen konkreten Einzelpunkten die Korrektur bestimmter Prüfungsleistungen nach seiner Auffassung Korrekturfehler aufweist. Dabei hat er auf Inhalt und Zielrichtung einzelner Prüferbemerkungen und -wertungen einzugehen. Behauptet der Prüfling, er habe fachwissenschaftlich zutreffende oder jedenfalls vertretbare Leistungen erbracht, die von den Prüfern zu Unrecht als unzutreffend bewertet wurden, muss er mit geeigneten Mitteln in qualifizierter Weise plausibel machen, dass die konkrete fachwissenschaftliche Beurteilung der Prüfer einem Fachkundigen als unhaltbar erscheint. Macht er geltend, die Prüfer hätten zu einer verallgemeinerungsfähigen Frage eine vom Prüfling vertretene Auffassung als falsch bewertet, obwohl diese Auffassung in Wahrheit vertretbar sei und so auch vertreten werde, so hat den Gegensatz zwischen seinem Standpunkt und dem der Prüfer in qualifizierter Weise aufzuzeigen, d.h. er muss zunächst anhand genau zu benennender Prüferbemerkungen klar-

stellen, dass und was genau die Prüfer seiner Meinung nach als falsch und unvertretbar bezeichnet haben, und er hat sodann die Vertretbarkeit des in der Prüfungsarbeit vertretenen gegenteiligen Standpunktes unter Hinweis auf entsprechende Fundstellen ausreichend qualifiziert zu erläutern.

Zwar ist der Kläger in seiner Widerspruchs begründung dieser Darlegungslast weitgehend nachgekommen, jedoch greifen seine Einwände nicht durch. Soweit die schriftlichen Darlegungen des Klägers in der ersten Aufsichtsarbeit von den Prüfern negativ bewertet wurden, vermisste der Erstkorrektor in seiner Beurteilung vom 21. September 2004 „nähere Ausführungen im Anschluss an IDW PS 320, Tz 27 ff.“, räumte aber in seiner im Widerspruchsverfahren vorgenommenen Nachkorrektur vom 24. März 2005 ein, dass die von ihm zunächst vermissten näheren Ausführungen „im Anschluss an IDW PS 320, Tz 27 ff.“ tatsächlich in der Arbeit vorhanden seien, „wenn auch etwas versteckt“. Damit hat der Erstkorrektor den insoweit erhobenen Einwendungen des Klägers Rechnung getragen, zumal er aufgrund der erneuten Beurteilung seine Bewertung der Klausur von der Note 3,5 auf 2,5 an hob.

Soweit sich der Kläger weiterhin gegen die Beurteilung der Klausur durch den Zweitkorrektor wendet, der in seiner Bewertung vom 2. Oktober 2004 „einige Details (z.B. zu IDW PS 320 Tz. 28 f), zu den unterschiedlichen Zielen von interner Revision und Abschlussprüfung, zur Beurteilung der Arbeitsergebnisse des Sachverständigen und zu der Übereinstimmung mit den ISA“ vermisste, jedoch darauf hinwies, dass „die meisten wichtigen Inhalte genannt“ seien, und der nach den Einwendungen des Klägers in seiner erneuten Beurteilung vom 7. März 2005 an seiner Beurteilung mit der Note 3,0 festhielt und diesen Standpunkt in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2007 beibehielt, mag der beim Kläger verbliebene Eindruck, die Beurteilung sei seiner Prüfungsleistung nicht gerecht geworden, nachvollziehbar erscheinen. Dies reicht jedoch nicht aus, einen Prüfungsfehler festzustellen. Dieser läge vielmehr nur dann vor, wenn die vom Zweitkorrektor vermissten Details und weiteren Ausführungen zu einzelnen Aspekten der Prüfungsaufgabe tatsächlich in den schriftlichen Ausführungen des Klägers zu finden wären, der Prüfer sie nicht zur Kenntnis genommen hätte und seine Bewertung daher auf einer unvollständigen Grundlage zustande gekommen wäre. Dies kann jedoch nicht festgestellt werden. Der Zweitkorrektor hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 7. März 2005 unter Würdigung der Einwendungen des Klägers darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im Zusammenhang mit Tz. 28 des IDW PS 320 „nicht mit dem nötigen Tiefgang auf die geforderte Feststellung des Konzernabschlussprüfers“ eingegangen seien. Soweit der Kläger dazu auf S. 9 seiner Klausur hingewiesen hat, finden sich dort zwar Ausführungen zur

Würdigung der beruflichen Qualifikation und der fachlichen Kompetenz des Abschlussprüfers, mit denen der Kläger zu erkennen gab, dass ihm die in Tz. 28 a.E. sowie Tz. 20 und 21 des IDW PS dargestellten Standards im Wesentlichen bekannt waren, es fehlen jedoch nähere Ausführungen zu dem (in Tz. 28 angesprochenen) IDW Prüfungsstandard „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201)“. Soweit der Zweitkorrektor Details zu den unterschiedlichen Zielen von interner Revision und Abschlussprüfung vermisst hatte, hat der Kläger nicht darlegen können, dass die unter Würdigung seiner Einwendungen im Widerspruchsverfahren vorgenommene erneute Beurteilung des Zweitkorrektors vom 7. März 2005 ohne Grundlage ist. Hierin hat der Zweitkorrektor ausgeführt, dass der Kläger durchaus im Zusammenhang mit der Tz. 29 des IDW PS 320 stehende Schlüsselbegriffe genannt habe, dies jedoch an anderer Stelle der Klausur in anderem Zusammenhang, und ohne den Inhalt der Tz. 29 vollständig wiederzugeben und angemessen zu würdigen. Insbesondere habe der Kläger nicht herausgestellt, welche Maßnahmen der Konzernabschlussprüfer vorzunehmen habe, wenn der externe Prüfer die Abschlussprüfung wesentlicher Tochtergesellschaften oder des Mutterunternehmens durchgeführt habe. Nicht zu beanstanden ist auch die Würdigung des Zweitkorrektors, der nach Kenntnis der Einwendungen des Klägers im Widerspruchsverfahren dessen Ausführungen zur Beurteilung der Arbeitsergebnisse von Sachverständigen nach wie vor als unzureichend empfunden hat. Der Kläger selbst räumte ein, dass in seinen Ausführungen Details hierzu fehlen. Die in der Stellungnahme vom 7. März 2005 - substantiiert - aufrechterhaltene Kritik des Zweitkorrektors daran, dass in den Ausführungen des Klägers zu den unterschiedlichen Zielen von interner Revision und Abschlussprüfungen Details gefehlt hätten, hat der Kläger ebenfalls nicht widerlegen können. Zwar erläuterte er auf S. 20 seiner Klausur die interne Revision und stellte Aufgaben des Abschlussprüfers dar, er hat jedoch nicht dargelegt, wo in seiner Arbeit die vom Zweitkorrektor vermissten näheren Ausführungen zu den wichtigen Unterschieden zur Abschlussprüfung enthalten sind, die für die Beweiskraft der Ergebnisse der internen Revision von Bedeutung sind. Soweit der Zweitkorrektor in der schriftlichen Ausarbeitung des Klägers Details zur Übereinstimmung mit den ISA vermisste, hält der Kläger dem lediglich entgegen, dass Ausführungen dieser Art nicht zur Aufgabenstellung gehört hätten. Damit kann er nicht durchdringen. Die Aufgabenformulierung der ersten Klausur enthält keine Beschränkung derart, dass lediglich die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) wiederzugeben waren. Auch aus dem in der Wirtschaftsprüferordnung beschriebenen Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und der Beschreibung der Prüfungsgebiete in der WiPrPrüfV ergibt sich keine Beschränkung des Prüfungsstoffs, wonach im Zusammenhang mit der Frage, in welchem Umfang der Abschlussprüfer Arbeitsergebnisse Dritter berufsrechtlich verwenden dürfe, welche Beweis-

kraft diese Prüfungsnachweise haben und welche Konsequenzen dies für das Gesamturteil und die Berichterstattung hat, auch Ausführungen zur Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA) hätten erwartet werden dürfen. Dass der Zweitkorrektor nicht ebenso wie der Erstkorrektor nach nochmaliger Befassung mit der Klausur des Klägers und unter Berücksichtigung von dessen Einwendungen im Widerspruchsverfahren die zunächst vergebene Benotung heraufsetzte, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden; insoweit ist das Gericht gehindert, in den Beurteilungsspielraum des Prüfers einzugreifen.

3. Ohne Erfolg bleibt der Einwand des Klägers, mit dem er geltend macht, die Aufgabenstellung der zweiten Aufsichtsarbeit im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sei zu komplex und „für einen durchschnittlichen Prüfungskandidaten in der vorgegebenen Zeit jedoch nicht zu bewältigen“ gewesen. Gerade eine solche Frage unterfällt dem - gerichtlich nicht nachprüfaren - Beurteilungsspielraum der Prüfer. Hinreichende Anhaltspunkte, die den Schluss zuließen, die Aufgabe sei objektiv nicht zu bewältigen gewesen, zeigt der Kläger nicht schon damit auf, dass er auf eine aus seiner Sicht signifikant hohe Durchfallquote verweist. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Korrektoren zu wenig Arbeiten zu korrigieren hatten, um einen zuverlässigen Bewertungsmaßstab zu entwickeln, hat der Kläger nicht darlegen können. Im Übrigen gibt es keinen Prüfungsgrundsatz, dass nur dann, wenn ein Prüfer eine bestimmte Mindestzahl von Prüfungsarbeiten korrigiert, von einem zuverlässigen Bewertungsmaßstab ausgegangen werden kann.

4. Hinsichtlich der am 6. Dezember 2004 durchgeführten mündlichen Prüfung erhebt der Kläger den Einwand, im Fach „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sei unzulässigerweise ein Urteil des Finanzgerichts Bremen zum beherrschenden Thema der mündlichen Prüfung gemacht worden. Damit sei der Prüfungsstoff, wie er sich aus § 4 WiPrPrüfV ergebe, überschritten worden. Hierzu hat der diesen Teil der Prüfung durchführende Fachprüfer Berger in seiner eiengehenden Stellungnahme vom 10. März 2005 dargelegt, dass er nach ausführlicher handelsrechtlicher Abarbeitung des von ihm geprüften Themas „Eigenkapitalausweis für Kommanditgesellschaften ...“ und des Themas „Rücknahme-Verpflichtungen von Leasing-Fahrzeugen bzw. finanzierten Pkw's durch die Kfz-Händler“ „ganz am Ende des Prüfungsgesprächs auf ein einschlägiges Urteil des FG Bremen hierzu hingewiesen“ habe, ohne insoweit eine konkrete Frage an die Prüfungskandidaten zu stellen. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten, sondern hat sich darauf beschränkt, es als „praktisch unmöglich“ darzustellen, dass das besagte Urteil des Finanzgerichts nicht doch Gegenstand der bis zur Erwäh-

↳ Hinweis !?!  
- 13 -

nung des Urteils durchgeführten mündlichen Prüfung gewesen sei. Diese Argumentation ist so nicht nachvollziehbar, jedenfalls aber nicht zwingend. Der Kläger hätte es in der Hand gehabt, durch konkrete Beispiele von ihm noch erinnerlichen Prüfungsfragen seine Behauptung zu belegen, dass der Prüfer gleichwohl Einzelfragen zu dem Urteil des Finanzgerichts zum maßgeblichen Gegenstand der mündlichen Prüfung machte. Die – nicht weiter konkretisierte – Behauptung des Klägers, in der mündlichen Prüfung sei er gegenüber seinen Mitprüflingen nur unzulänglich beteiligt worden, hat in den dazu eingeholten Stellungnahmen keiner der Prüfer bestätigen können; der Kläger hat seinen Einwand auch danach nicht weiter substantiiert.

Ein prüfungsrechtlicher Grundsatz, dass bei „anspruchsvollen Aufsichtsarbeiten“ in der anschließenden mündlichen Prüfung „ein chancenwahrender Ausgleich“ zu geben sei und dass damit der Prüfling die Möglichkeit erhalten müsse, schlechte Einzelnoten zu kompensieren, besteht nicht. Von daher ist der insoweit gegen den in der mündlichen Prüfung zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab erhobene Einwand des Klägers ohne Erfolg. Der Beweisanklage des Klägers zur Unterstützung dieses Einwandes, aufzuklären, dass andere Prüfungskommissionen anderen Prüflingen einen „chancenwahrenden Ausgleich“ im Hinblick auf schlechte Vornoten ermöglicht hätten, war daher nicht nachzugehen.

5. Allerdings greift der Einwand des Klägers durch, mit dem er den Ausschluss einer Ergänzungsprüfung gemäß § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV wegen der von der Beklagten für seine Leistungen in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ ermittelten Gesamtnote angreift. Die Entscheidung der Beklagten, dem Kläger die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung auf dem mit einer Gesamtnote von 4,45 bewerteten Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ vorzuenthalten, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Nach § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV ist eine Ergänzungsprüfung auf dem mit geringer als 4,00 bewerteten Prüfungsgebiet abzulegen, wenn die geprüfte Person eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erzielt hat, aber nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur auf einem Prüfungsgebiet bei sonst mit 4,00 und besser bewerteten Leistungen eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht hat. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger, da die von der Beklagten vorgenommene Bewertung seiner Leistungen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit 4,008 auf einer Berechnungsweise beruht, die sich weder aus der Wirtschaftsprüferordnung noch aus der WiPrPrüfV ergibt. Da die Berechnung der Gesamtnote für dieses Prüfungsgebiet bis auf die dritte Dezimalstelle ermittelt wurde, wäre der Kläger von einer Ergän-

zungsprüfung ausgeschlossen. Diese von der Beklagten vorgenommene Berechnungsweise stellt sich somit als eine die Freiheit der beruflichen Betätigung einschränkende Regelung dar, indem sie den Kläger von einer in der WiPrPrüfV vorgesehenen Möglichkeit, die Prüfung im Ergebnis doch zu bestehen, ausschließt. Der Einwand der Beklagten, es hätte einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedurft, um bei der Ermittlung der Gesamtnote die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt zu lassen, trifft nicht zu. Auszugehen ist vielmehr von Folgendem:

Die WiPrPrüfV geht von Prüfungsnoten, Zwischennoten und Gesamtnoten aus. Gesamtnoten sind zu errechnen für die Prüfungsgesamtnote, für die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, für die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und für die Gesamtnote auf einem Prüfungsgebiet als Voraussetzung für eine Ergänzungsprüfung. Die Prüfungsverordnung schreibt zur Ermittlung von Gesamtnoten die Rechenvorgänge Addition, Multiplikation und Division vor. Dadurch können sich - wie der vorliegende Fall zeigt - Zahlenwerte mit mehr als zwei Dezimalstellen ergeben. Die Prüfungsordnung regelt zwar nicht ausdrücklich, mit wie viel Dezimalstellen der jeweils nächste Rechenschritt begonnen und mit wie vielen Dezimalstellen die Gesamtnote zu bestimmen ist. Insbesondere regelt sie nicht ausdrücklich, dass bei einem dieser Rechenschritte die Note nur bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen sei. Den §§ 11, 12, 13, 18 und 19 der Prüfungsordnung kann jedoch entnommen werden, dass die Prüfungsordnung selbst in allen Fällen durchgängig von nur auf zwei Dezimalstellen ermittelten Noten ausgeht. Sie bietet daher keine Grundlage dafür, Noten auch bis auf die dritte Dezimalstelle auszudrücken, insbesondere dann nicht, wenn dies gegenüber einer auf nur zwei Dezimalstellen ermittelten Note zu einer Verschlechterung des Prüfungsergebnisses führt. ✓

Ebenso wenig wie die Prüfungsordnung eine Begrenzung der Dezimalstellen ausdrücklich regelt, findet sich hier eine Vorgabe für die Berechnungsmethode, die zur Begrenzung auf weniger Dezimalstellen führt, als sie sich rechnerisch ergeben. Ausgehend davon, dass die Prüfungsordnung - wie dargestellt - auch die rechnerisch erst zu ermittelnden Noten durch Zahlenwerte mit nur zwei Dezimalstellen ausdrückt, stehen grundsätzlich als Berechnungsmethoden die Auf- bzw. Abrundung und die Nichtberücksichtigung weiterer Stellen nach der zweiten Dezimalstelle zur Verfügung. Bei dem nach der WiPrPrüfV vorgegebenen Notengefüge, bei dem eine Note umso schlechter wird, je höher der ihr zugrunde liegende Zahlenwert ist, führt die Rundungsmethode immer dann zu einer Verschlechterung der Note, wenn rechnerisch Aufrundung geboten wäre. Demgegenüber besteht diese Gefahr bei einer Rechenmethode nicht, bei der alle Dezimalstellen nach der zweiten Stelle entfallen. ✓

Die Frage der Bestimmungsweise der zweiten Dezimalstelle kann jedoch nicht dem „Konkretisierungsermessen“ der Prüfungsbehörde überlassen bleiben, da dies eine für den durch die Prüfung eröffneten Berufszugang relevante Frage ist. Die Entscheidung für eine für den Prüfling ungünstigere Berechnungsmethode stellt sich als Einschränkung der Freiheit der Berufswahl dar und bedarf daher einer gesetzlichen Regelung. Entscheidet sich hingegen die Prüfungsbehörde im Rahmen ihres Konkretisierungsermessens für eine von mehreren denkbaren Berechnungsmethoden, so stehen verfassungsrechtliche Bedenken dann nicht entgegen, wenn danach eine Verschlechterung des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen ist.

Die von der Beklagten vertretene Auffassung, dass es stets einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfe, wenn bei der Ermittlung von Gesamtnoten die dritte Dezimalstelle entfallen solle, trifft nur dann zu, wenn sich hieraus aufgrund des Notengefüges eine Verschlechterung der Note und damit eine weitere Einschränkung des Berufszugangs ergeben könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1975 - VII C 38.74 -, Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. November 1979 - 7 B 236/79 - und Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2002 - 4 B 791/01 -, jeweils zitiert nach juris). Bei der danach gemäß § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 17 Satz 2 WiPrPrüfV vorzunehmenden Ermittlung der Prüfungsleistungen des Klägers auf dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ (eine Klausur mit der gemittelten Note 2,75, eine weitere Klausur mit der gemittelten Note 5,0, eine sich daraus ergebenden schriftlichen Gesamtnote von 4,12, die mit 3,5, 4,5 und 3,5, d.h. durchschnittlich mit 3,83 zu bewertenden mündlichen Leistungen, die Vervielfältigung der schriftlichen Gesamtnote mit 6 und der mündlichen Gesamtnote mit 4 und die Division der sich daraus ergebenden Summe durch 10) ergibt eine Gesamtnote von 4,00. Danach verbleibt lediglich auf dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ eine Gesamtnote, die geringer ist als 4,00, so dass dem Kläger gemäß § 19 Abs. 2 WiPrPrüfV eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet zusteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO war die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das hier durchgeführte Vorverfahren für notwendig zu erklären. Zwar hatte der Kläger den Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung vom 6. Dezember 2004 zunächst selbst eingelegt und begründet, sich im weiteren Verlauf des Widerspruchsverfahrens jedoch

durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, der maßgeblich Einfluss auf das Verfahren nahm. Dies durfte der Kläger angesichts der anstehenden, nicht einfach gelagerten prüfungsrechtlichen Fragen für erforderlich halten.

Wegen der in der Auslegung der Ermittlung der Gesamtnote als Voraussetzung für eine Ergänzungsprüfung bestehenden grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) war die Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 VwGO zuzulassen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Wegener

Ausgefertigt



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle